KLASSISCHE
PHILOLOGIE

WESEN UND WIRKUNG DER AUCTORITAS MAIORUM BEI CICERO

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN UND
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKUL-
TÄT DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-
UNIVERSITÄT ZU MÜNSTER I. W.

VORGELEGT VON
JOSEPH C. PLUMPE
AUS CLOVERDALE, OHIO, U.S.A.

DRUCK: HEINRICH PÖPPINGHAUS O. H.-G., BOCHUM-LANGENDREER.

Dekan: Prof. Dr. W a c k e r n a g e l.
Referent: Prof. Dr. B e c k m a n n.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. VII. 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

DEM ANDENKEN MEINER MUTTER

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	7
Erstes Kapitel. Ciceros Reden für Quinctius und Roscius Amerinus	10
Zweites Kapitel. Die maiores bei Cicero und die *πρόγονοι* bei den attischen Rednern	20
Drittes Kapitel. Maiorum auctoritas: ihre Begründung . .	32
Viertes Kapitel. Die Geltendmachung der maiorum auctoritas in Ciceros Reden	48
Fünftes Kapitel. Mos maiorum	61
Sechstes Kapitel. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft . .	69

EINLEITUNG

Das anschauliche und eindrucksvolle Bild, das Polybios (VI 53—54) vom Verlauf einer römischen Leichenfeier entwirft, ist eine der aufschlußreichsten und gehaltvollsten Charakteristiken altrömischen Wesens, die die antike Literatur aufzuweisen hat. Eine Vergegenwärtigung dessen, was den geistesüberlegenen Griechen an diesem im Grunde primitiv-naiven Schauspiel ergriff, was ihm darin als Offenbarung der römischen Volkspsyche überwältigend entgegentrat, mag in dieser Studie über die Verbundenheit eines der größten Söhne Roms und seiner Zeit mit Denken und Handeln der Vorfahren beispielhaft als Ausgangspunkt dienen.

Unauflösbar stark ist das Gemeinschaftsempfinden, das die Römer mit ihren Toten verbindet: sooft sich einer der Lebenden den Ahnen zugesellt, machen diese alle gemeinsam mit den gegenwärtig Lebenden ihres Geschlechtes erneut den Weg zum Forum, dem Schauplatz ihrer früheren Wirksamkeit. Leibhaftig will man die Toten um sich sehen: in aufrechter Stellung, so daß er allen sichtbar ist (*ἑστὼς ἐναργής*), wird der eben Verstorbene zu den Rostren gebracht, und die Masken seiner Ahnen werden Figuranten, Personen, die in ihrer äußeren Erscheinung mit den Verblichenen die meiste Ähnlichkeit haben, angelegt, die dann auf Wagen im Zuge mitfahren; auf dem Forum angekommen, lassen sie sich all der Reihe nach auf elfenbeinernen Stühlen nieder. Auf wen, fragt Polybios, sollte nicht diese Versammlung von lebenden Toten, *τὸ . . . τὰς τῶν ἐπ' ἀρετῇ δεδοξασμένων ἀνδρῶν εἰκόνας ἰδεῖν ὁμοῦ πάσας οἷον εἰ ζώσας καὶ πεπνυμένας* einen gewaltigen Eindruck machen?

Die Grenzscheiden von Generationen bedeuten keine relative Verdämmerung, kein allmähliches Ausscheiden der früheren und frühesten Vorfahren aus der Lebenssphäre der Nachlebenden: die Leichenrede feiert zunächst den gerade Verschiedenen, berichtet

dann aber auch von Taten und Erfolgen eines jeden der anwesenden Ahnen. So vererbt sich von Generation zu Generation der Ruhm des Geschlechts: *καὶ παραδόσιμος τοῖς ἐπιγιγνομένοις ἡ τῶν εὐεργετησάντων τὴν πατρίδα γίνεται δόξα.*

Solche Totenfeier ist ganz von der Atmosphäre staatlich-politischen Lebens umgeben: Schauplatz der Feier ist das Forum; die Figuranten tragen die frühere Amtskleidung der Verstorbenen; die Amtsinsignien, Rutenbündel und Beile, werden ihnen vorausgetragen; das Lob ihrer *ἀρετὴ* wird ausgefüllt von ihren Erfolgen und Taten für den Staat. —

Das Leichenbegängnis, das Polybios in dieser Weise beschreibt, gilt einem Angehörigen des führenden Geburts- und Amtsadels. Nur der Adel hat das Recht und die Mittel, seinem Gefühl der Verbundenheit mit den Vorfahren in so feierlich-pomphafter Form zum Ausdruck zu bringen. Aber das ganze Volk, so bemerkt Polybios, nimmt an der Begebenheit Anteil: *ὥστε μὴ τῶν κηδευόντων ἴδιον, ἀλλὰ κοινὸν τοῦ δήμου φαίνεσθαι τὸ σύμπτωμα.* Verehrung der Ahnen ist eben in Rom kein esoterischer Kult der adeligen Oberschicht: im Herzen jedes vir vere Romanus lebt ein pietätvolles Gefühl persönlicher Abhängigkeit und Verpflichtung gegenüber den Vorfahren, zunächst gegenüber den Ahnherren der eigenen Familie, aber kaum minder gegenüber allen, die den Staat groß gemacht haben, in dem man lebt. Aus diesem persönlichen Nahverhältnis zu den voraufgegangenen Generationen zieht der angeborene konservative Sinn des Römers seine beste Kraft. Tun und Lassen der Vorfahren sind wegweisend im privaten und öffentlichen Leben. Eben in Polybios' Zeit, als die Auseinandersetzung zwischen den mores maiorum und den novi mores, zwischen altrömischer Lebenshaltung und griechischer Bildung in vollem Gange ist[1]), bietet Catos Leben und Werk ein eindrucksvolles Zeugnis dafür. Nur wenige Fragmente seiner Reden, in denen er oft für die Erhaltung des alten Römertums zu kämpfen pflegte, sind überliefert, aber in den wenigen treten die Vorfahren als Helfer und Mahner häufig hervor[2]);

---

[1]) Vgl. u. a. Alfred Besançon, Les adversaires de l'Hellénisme à Rome pendant la période républicaine, Lausanne 1910.

[2]) Für ihn haben ‚De sumtu suo' die maiorum benefacta mitzusprechen (S. 37, 3 Jordan). In seiner Mahnrede an die Reiterei des spanischen Heeres führt er die militärischen Belohnungen auf, welche die Vorfahren bonis atque strenuis zuerkannten (39, 3). Die Frage in der Rede gegen

und für ihn persönlich ist charakteristisch, worin er sein Selbstbewußtsein begründet fühlte: nach eigenem Ausspruch (Plut. Cat. Mai. 1, 2) ließ er sich gefallen, hinsichtlich der öffentlichen Ämter und des politischen Rufes als Neuling bezeichnet zu werden, aber ἔργοις . . . προγόνων καὶ ἀρεταῖς nannte er sich παμπάλαιος, von uraltem Geschlechte.

Wie entscheidend die Autorität der Vorfahren im Kampf um die Bewahrung römischen Wesens in die Wagschale geworfen wurde, zeigt jedoch nichts so deutlich und schlagend wie ein halbes Jahrhundert später das Edikt der Zensoren vom Jahre 92 gegen die lateinischen Rhetoren (Suet. rhet. 1): maiores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem maiorum fiunt, neque placent neque recta videntur.

Das Eindringen der griechischen Kultur und die Umformung altrömischer Anschauungen und Gewohnheiten ließ sich nicht aufhalten. Aber dennoch blieben auch die folgenden Generationen in hohem Maße in allen Fragen des praktischen Lebens, in Familie und Staat, mit den Ahnen des alten Roms verbunden. Das läßt uns ein Studium der literarischen Hinterlassenschaft Ciceros besonders gut erkennen. Gerade für die Erkenntnis und Würdigung seiner eigenen vielumstrittenen Persönlichkeit scheint uns eine solche Untersuchung von Interesse und Wert zu sein. Ist doch Cicero ein Mann, der wie keiner dazu befähigt war, den Zwiespalt zwischen dem Vergangenen und Gegenwärtigen wahrzunehmen; ein Mann, der diesen Zwiespalt wie wenige in der eigenen Brust vereinigte; der einmal von sich sagte (Att. I, 15, 1): praeter ceteros φιλέλληνες et sumus et habemur [3]), der aber mit gleichem Rechte behaupten durfte (Att. IX, 15, 5): Vide, quam sim antiquorum hominum; ein Mann, der, politisch ohne Ahnen, die großen Ahnen seines Volkes (qui . . . nobis, suis posteris, prodiderunt, Mil. 83) stets lebendig vor Augen hatte und sie noch im Grabe am Wohle des Staates der Gegenwart weiterwirken sah.

Q. Minucius (41, 6): ubi societas, ubi fides maiorum? und die Berufungen auf die Ansicht und Praxis der Vorfahren in den Reden gegen Lentulus (59, 7) und gegen Gellius (62, 3) gehören ebenfalls hierher.

[3]) Wurde er doch auch nach seiner Rückkehr aus der athenischen Studienzeit geradezu ‚Graeculus' genannt: Plut. Cic. 5, 2.

Aber auch Denken und Empfinden seiner Zeitgenossen wird uns durch Ciceros Schriften offenbar; das gilt vor allem von seinen Reden, an die wir uns mit Absicht in erster Linie halten: keine Sammlung schriftlicher Denkmäler des römischen Altertums beleuchtet so klar und vielseitig wie diese Reden sowohl den Genius, der sie hervorgebracht hat, wie zugleich Zeit und Volk, wofür sie gehalten und geschrieben sind. Hier erfassen wir Cicero und seine Umwelt in einer wechselvollen Reihe von lebens- und wirklichkeitsnahen Dokumenten, die uns den Redner zunächst als Fünfundzwanzigjährigen vorstellen, ihn dann durch ein ganzes Leben voll schwerer Wechselfälle hindurchgeleiten und uns am Schluß das tragische Ende seines reichbewegten Lebens ahnen lassen. Es spricht der Verteidiger und der Ankläger, der Politiker und der Beamte, der Ritter und der homo novus, der civis Romanus und der Munizipalbürger, bald vor Gericht, bald im Senat, bald vor dem versammelten Volk. Er schreibt Pamphlete und Manifeste, er schreibt für den Augenblick und die literarische Dauer, schreibt für die römische gebildete Welt, für die römische Jugend, für die Nachkommen. Seine Reden haben ein Hör- und Lesepublikum. Was dieses Publikum hören oder lesen wollte, was ihm zusprach, womit es sich identifizieren wollte und konnte, das sagte und schrieb der Redner.

Wenn also Ciceros Reden, eben weil sie die ganze Breite und Vielgestaltigkeit römischen Lebens und damit den ganzen Wirkungsbereich der Vorfahren umfassen, in den Mittelpunkt unserer Untersuchung gerückt werden, so werden uns doch auch seine rhetorischen und philosophischen Schriften unentbehrliche Dienste leisten.

I. CICEROS REDEN FÜR QUINCTIUS UND ROSCIUS AMERINUS

Wir wenden uns zur näheren Einführung in die Fragestellungen unserer Untersuchung sogleich den Jugendreden Ciceros für P. Quinctius und Sex. Roscius Amerinus zu. Sie sind besonders gut geeignet, in die Art, wie Cicero Vergangenheit und Gegenwart

durch Berufung auf die Vorfahren zu verbinden pflegt, einen ersten Einblick zu geben und den Reiz zu erwecken, dem tieferen Grund und der Tragweite seines Verfahrens nachzugehen. Was diese Verkettung auch in seinen späteren Jahren kennzeichnet, ist hier, im Grunde genommen, schon alles vorgebildet. Es ist durchaus nicht so, wie man zunächst vielleicht annehmen möchte, daß der noch über wenig juristische Erfahrung und geringe persönliche Autorität verfügende Fünf- und Sechsundzwanzigjährige zum mos maiorum sich flüchten müßte. Die Vorfahren nehmen in diesen Erzeugnissen seines tirocinium fori keinen ungewöhnlich großen Raum ein; was uns begegnet, ist das Durchschnittliche. Und hat man feststellen können [1]), daß die Reden des älteren Cicero weniger historische Beispiele bringen als die seiner jüngeren Jahre, so ist doch sein Verhältnis zu der Vergangenheit und den maiores bis zum Ausklang der letzten Philippica stets dasselbe geblieben.

Auf die komplizierte Vorgeschichte des Prozesses gegen P. Quinctius wie auf die schwierigen rechtlichen Probleme, welche die Rede bietet, kann hier nicht eingegangen werden. Uns interessiert zweierlei: einmal die Schilderung des Angeklagten als Typus eines vir bonus der Vergangenheit [2]), sodann Ciceros Berufungen auf die Vorfahren.

Nach Widerlegung der Anklage, P. Quinctius habe einen Termin versäumt, legt Cicero (59) dar, dieser habe auch deshalb nichts

---

[1]) Vgl. H. Schönberger, Beispiele aus der Geschichte, ein rhetorisches Kunstmittel in Ciceros Reden, Diss. Erlangen 1910, 42 f.; 79.

[2]) Für ein unbefangenes Verständnis von Ciceros Taktik ist eine Berücksichtigung der anderen am Prozesse beteiligten Personen wichtig. Der Kläger, Sex. Naevius, „ein arger Mantelträger" (B. Kübler, Der Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus, Ztschft. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 14, 1893, 87), hatte sich im Laufe der marianisch-sullanischen Unruhen von einem popularis zu einem Anhänger der Adelspartei gewandelt. Seine Anwälte sind Mitglieder der Nobilität: der gefeierte Redner Q. Hortensius und L. Marcius Philippus (auch sein Rednertalent rühmt Cicero de or. III 4; Brut. 173; 207). Vom amtierenden Richter, C. Aquilius Gallus, Lehrer des großen Rechtsgelehrten Ser. Sulpicius Rufus, hat Kübler (a. O. 86) angenommen, er sei — nach Ciceros Rede zu urteilen — ein überzeugter Anhänger der Volkspartei gewesen. Dagegen vermutet Heinze (Ciceros politische Anfänge, Abh. d. K. S. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 27, 1909, 959 Anm.) wohl richtig, daß Aquilius, der bei Plinius (n. h. 18, 2) eques Romanus heißt, zur Zeit des Prozesses noch nicht Senator, wohl aber aller Wahrscheinlichkeit nach ein nobilis gewesen sei.

zu befürchten, weil er ein Mann altrömischer Biederkeit sei. Habe er doch stets der Welt fern und einfach gelebt (vixit enim semper inculte atque horride). Ernst und verschlossen von Charakter, habe er sich nicht bei der Sonnenuhr, nicht auf dem Marsfelde, noch bei Gastmählern herumgetrieben. Sein ganzes Bestreben ginge dahin, sich seine Freunde durch rücksichtsvolle Aufmerksamkeit (observantia), sein Vermögen durch Sparsamkeit (parsimonia) zu erhalten. Die gute alte Pflichttreue (antiquam officii rationem), deren heller Glanz bei der herrschenden Sittenverkommenheit ganz und gar verblaßt sei (cuius splendor omnis his moribus obsolevit), habe er stets lieb und wert gehalten.

Sodann wird gegen Schluß der Rede [3]) diese altrömische virtus zu der Boshaftigkeit des Klägers in Kontrast gesetzt. Es stehe nun zur Entscheidung, ob sich jene ländliche und nicht weltkluge Sparsamkeit (rusticana illa atque inculta parsimonia) gegen die Üppigkeit und das freche Gebaren eines Naevius behaupten könne. Mit Naevius könne sich natürlich Quinctius in keiner Weise messen. Jener habe ihm alles voraus: Macht, Geld, Gönner, ein Prasserleben, eine gut geölte Zunge. Für sich behaupte aber der Angeklagte, daß ihm Pflicht, Treue, Gewissenhaftigkeit (officium, fidem, diligentiam) und einfach-strenges und genügsames Leben immer Herzensbedürfnis gewesen seien. Freilich, darüber sei er sich klar, daß jene andere Lebensweise mehr gelte und in diesen verkommenen Zeiten gar viel vermöge (ista superiora esse ac plurimum posse his moribus).

Mitberücksichtigt zu werden verdient eine weitere Abfertigung des Naevius (54). Was kümmere es diesen, wenn Cicero ihm auseinanderlege, wie sich ein vir bonus gegen einen Mann, der sein alter Geschäftspartner und mit ihm verwandt sei (socius et affinis . . . quicum . . . necessitudo vetus), bei einem vadimonium desertum benommen haben würde? Lache er doch über die Torheit, daß man in seinem Leben die genaue Pflichterfüllung (rationem summi officii) vermisse und die Einhaltung der Grundsätze der Guten (instituta virorum bonorum) von ihm verlange. Was gingen ihn denn überhaupt ihre Phrasen von unbescholtenem Wandel und strenger Gewissenhaftigkeit (sanctimonia ac diligentia) an? [4]).

---

[3]) 93 f. In der peroratio Verbindung von commiseratio und indignatio.

[4]) Eine meisterhafte moralis confictio (Oetling, Philol.-jur. Komm. zu Ciceros Rede f. P. Quinctio, Festschrift Hamm 1907, 55). Ebenso an späterer Stelle (71 f.), wo Naevius in der Fiktion Ciceros die ungleichen Be-

Diese Charakterschilderungen sind zunächst aus dem Zweck der Rede zu verstehen. Sie sollen vor allem auf den Richter einwirken, der mehr nach der aequitas als dem strictum ius Recht sprach [5]). Aber gleichwohl ist auffallend, mit welcher Selbstverständlichkeit ausgesprochen und hingenommen wird, daß die Klasse der viri boni eigentlich ganz der Vergangenheit angehört. Die ‚his moribus'-Klage ist gleichsam schon zur Formel geworden [6]). Die Eigenschaften des vir bonus, ratio antiqui offici, rusticana parsimonia, observantia, fides, sanctimonia, diligentia, sind catonische, gewesene römische Tugenden. Die Reflexionen des Jünglings, der in der marianisch-sullanischen Schreckenszeit aufgewachsen ist, leuchten durch. Vor den korrupten nobiles spricht auch schon unverkennbar der Mann der parsimonia und der industria, der homo novus [7]). Haben wir nun etwa in diesem Gegensatz von Vergangenheit und Gegenwart und in den besonderen Eigenschaften des „Neulings" [8]) den Schlüssel des Verständnisses dafür zu suchen, daß Cicero sich so häufig auf die Vorfahren beruft?

Zweimal kommt Cicero in dieser Rede auf die Vorfahren zu sprechen. Das erste Mal nach Abschluß der narratio in einer Anrede an den Richter Aquilius (33): er sehe also, nicht eine Geldangelegenheit, sondern der Ruf (fama) und das ganze Glück des P. Quinctius stünden zur gerichtlichen Entscheidung. Während nun die Vorfahren es so bestimmt hätten (cum maiores ita constituerunt), daß, wer seine bürgerliche Existenz zu verteidigen habe, zuletzt auftreten solle, müßten sie, ohne die Beschuldigung des Klägers vernommen zu haben, an erster Stelle sich verantworten [9]).

dingungen, unter denen Quinctius sich im Prozeß zu verteidigen hat, kategorisch aufstellt und frech fragt: Quid tum? tu aliquem patronum invenies, hominem antiqui officii, qui splendorem nostrum et gratiam neglegat?

[5]) Kübler, a. O. 83.

[6]) Sie wirkt wie eine Abwandlung des bekannten, bei Cicero öfter begegnenden Ausrufes: O tempora! o mores! (Verr. 4, 56; Cat. 1, 2; dom. 137; Deiot. 31).

[7]) So auch besonders gegen Schluß der narratio (31): quemadmodum solent . . . nobiles: seu recte seu perperam facere coeperunt, ita in utroque excellunt, ut nemo nostro loco natus assequi possit.

[8]) Dazu Joseph Vogt, Homo Novus. Ein Typus der Römischen Republik, Antrittsr. Tübingen 1926.

[9]) In dem von Naevius angestrengten neuen Prozeß hatte dieser gefordert, daß Quinctius Bürgschaft leiste, da er, Naevius, nach dem Edikt des Praetors Burrienus seit 30 Tagen dessen Güter besitze und Quinctius also infamis geworden sei. Der Praetor Dolabella, bei dem die neue Streitfrage

Bei dieser maiorum constitutio handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Bestimmung im Prozeßverfahren: weshalb bringt Cicero diese mit den maiores in Verbindung?

Dieselbe Frage legt uns die zweite Stelle (48 ff.) nahe, wo sich Cicero folgendermaßen an Naevius wendet: er behaupte, Quinctius habe nicht den Bürgschaftstermin eingehalten: da aber zwischen ihnen die Bande der Schwägerschaft, des Geschäftsvertrags und aller möglichen engen Beziehungen bestanden hätten, wäre es da angebracht gewesen, sofort zum Praetor zu laufen? Alles andere könne man verschmerzen; wessen Güter aber durch praetorisches Edikt auf dem Markt unter die Hand des Auktionators kämen, der verfalle der ignominia, sei ein lebender Toter. Und Cicero fügt hinzu (51): Itaque m a i o r e s n o s t r i raro id accidere v o l u e r u n t.

Wir gehen über zur Rosciana und folgen dem Gang der Rede. — In der narratio wird (25 f.) erzählt, wie der Dekurionenausschuß der Munizipalstadt Ameria, der sich bei Sulla für Sex. Roscius verwenden sollte, vom Freigelassenen Chroysogonus aufgehalten wird und sich von ihm bereden läßt: er werde bei Sulla schon alles in Ordnung bringen. Dafür verbürgte sich auch der Mitgesandte, T. Roscius Capito. Die Gesandtschaft zog befriedigt ab; denn, so sagt Cicero, es waren Leute vom alten Schlag, die sich andere nach ihrem eigenen Charakter dachten (homines antiqui, qui ex sua natura ceteros fingerent). Chrysogonus und seine Genossen fühlten sich nun nicht mehr sicher und trachteten Sex. Roscius nach dem Leben. Dieser floh (27) zu Caecilia Metella, einer Frau, bemerkt Cicero, die auch jetzt noch, gleichsam um ihnen allen als Vorbild zu dienen, die Merkmale der Pflichttreue aus der guten alten Zeit (vestigia antiqui officii) bewahre.

Die argumentatio beginnt nun mit dem probabile ex vita (37—51). Seinen Vater solle Roscius umgebracht haben. Cicero fragt, wer denn eigentlich dieser Roscius sei: ein liederlicher Jüngling? Ein verwegener, verschuldeter, mordgeübter Mensch? Nein, auf dem Lande habe er stets gelebt und die Felder bestellt, also ein

---

vorgebracht wurde, entschied, Quinctius habe entweder die Bürgschaft zu leisten, oder aber zu beweisen, daß Naevius seine Güter nicht seit 30 Tagen besitze. Quinctius wählte das letztere, worauf der für Naevius eingenommene Praetor die Form der gerichtlichen Wette, sponsio praeiudicialis, anbefahl. Also hatte Quinctius, der eigentlich reus in iudicio war, in diesem besonderen Gerichtsverfahren zuerst zu sprechen.

Leben geführt, das am wenigsten von Leidenschaften wisse und von Pflichttreue bestimmt sei (cum officio <coniuncta>). Auf den Einwurf, der Angeklagte sei bei seinem Vater in Ungnade gewesen, der ihn auf seine Landgüter verbannt habe, antwortet Cicero, gerade in dieser Versetzung habe man einen Beweis väterlichen Wohlwollens und Vertrauens zu erblicken. Erucius möge sich doch einmal darauf besinnen, was nicht bloß in Umbrien und Umgebung, sondern in allen jenen alten Munizipien die Lieblingsbeschäftigung der Hausherren bilde. Ebenso seien die Söhne selbst für den Ackerbau begeistert. Von den Konsuln, die man vom Pfluge und der Aussaat weggeholt habe, hätten (50) denn doch die Vorfahren ganz anders gedacht (maiores nostri longe aliter ... existimabant) als dieser Kläger; auf diesem Wege hätten sie den vorher so kleinen und unbedeutenden Staat zur höchsten Blüte gebracht und groß hinterlassen: et agris et urbibus et nationibus rem publicam atque hoc imperium et populi Romani nomen auxerunt. Dann folgt (51) noch eine Entschuldigung: es habe nicht in seiner Absicht gelegen, dieses alles mit den zur Verhandlung stehenden Dingen in Vergleich zu setzen, sondern er habe nur zeigen wollen, daß man, wenn bei den Vorfahren (apud maiores nostros) auch Staatsmänner ersten Ranges und Ruhmes ziemliche Mühe und Zeit auf den Ackerbau verwendet hätten, es doch dem Roscius nachsehen müsse, wenn er beständig auf dem Lande gelebt habe.

Soweit weist die Rosciusrede sehr enge Berührungen mit der Quinctiana auf. Beidemal wird der Angeklagte als ein Musterbild altrömischer virtus dargestellt. Im vorliegenden Fall gedeiht diese besonders auf dem Lande[10]). Neu auf die Scene tritt Cicero der Munizipalbürger, der aus seiner arpinatischen Heimat den Sinn für kernige Schlichtheit und Gesundheit des Bauernlebens im Blute hat, der Italiker, für den die res publica Romana nicht auf das Pomerium Roms beschränkt ist, der Weltbürger, der sich als civis Romanus vom Stolz der errungenen Weltherrschaft erhoben fühlt. Die Vorfahren aber rücken über das schon Festgestellte hinaus ins hellste Licht als auctores rei publicae, imperii, populi Romani nominis.

Wir kommen zu etwas Neuem. Dem nun folgenden probabile ex causa (52 ff.) schließen sich verschiedene Digressionen an, von

[10]) Vgl. auch 75: vita haec rustica quam tu agrestem vocas, parsimoniae, diligentiae, iustitiae magistra est.

denen die über den Vatermord den größten Raum (62—72) einnimmt und das Unglaubliche des vorgeworfenen Verbrechens dartun soll. Cicero sagt (69): „Wie aus vielen anderen Dingen erkannt werden kann, daß unsere Vorfahren (maiores nostros) nicht allein in den Waffen, sondern auch an Einsicht und Weisheit (consilio sapientiaque) den übrigen Völkern überlegen gewesen sind, so auch gerade aus der Tatsache, daß sie für das parricidium eine besondere Todesstrafe ausfindig gemacht haben." Er führt weiterhin aus, man möge doch einmal in Betracht ziehen, wie weit jene hierin an Umsicht (prudentia) diejenigen übertroffen hätten, die bei anderen Völkern für die Weisesten gehalten würden (qui apud ceteros sapientissimi fuisse dicuntur). Es solle der athenische Staat, solange er die Hegemonie gehabt hätte, höchst einsichtsvoll gewesen sein (prudentissima . . . fuisse traditur); von Solon sage man, er sei der Weiseste gewesen (sapientissimum . . . dicunt fuisse). Dieser solle auf die Frage, weshalb er auf den Elternmord keine Strafe gesetzt habe, geantwortet haben: weil er nicht geglaubt habe, daß jemand solche Tat begehen würde. Da heiße es denn, er habe weise gehandelt (sapienter fecisse dicitur), da er so die bloße Vorstellung eines bisher noch nicht vorgekommenen Verbrechens habe fernhalten wollen. Doch: „quanto nostri maiores sapientius (sc. fecerunt)! In der Erkenntnis, daß nichts so heilig sei, als daß es nicht eines guten Tages menschliche Vermessenheit verletze, haben sie für den Elternmord eine besondere Strafe ausgedacht. Sie verordneten (voluerunt), den, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht habe, in einen Sack zu nähen und in den Fluß zu werfen. Eine singularis sapienta!" (71).

Von der virtus hat Cicero einmal im Alter vor dem versammelten Volke gesagt (Phil. 4, 13), sie sei ‚propria Romani generis et seminis', von den Vorfahren ererbt. Das war für jeden Römer eine Selbstverständlichkeit. Wenn nun Cicero in der Rosciana für die Vorfahren gleichfalls den Primat der sapientia beansprucht, so wird man zunächst diese Äußerung lächelnd als eine Übertreibung des „adulescentulus" (or. 197) ansehen. Steht doch obendrein unsere Stelle (70 f.) in allernächster Nähe jenes Ausschnitts (72) aus dieser Digression, den Cicero vierunddreißig Jahre später im Orator (107) als Beispiel seiner damaligen ‚iuvenilis redundantia' anführt[11]).

[11]) Über das Überschwengliche dieser ganzen *παραδιήγησις* de parricidio vgl. u. a. Norden, AK I 225 f.

Wenn man sich endlich an eine Reihe anderslautender Stellen erinnert, in denen derselbe Cicero die Überlegenheit der Griechen auf geistigem Gebiete anerkennt, darf dann dieses hochklingende Lob der sapientia maiorum als „übertriebene Nationaleitelkeit“ [12]) abgetan werden? Haben wir es im vorliegenden Fall nicht etwa nur mit einer vereinzelten Äußerung Ciceros zu tun?

Für die Beantwortung dieser Fragen ist an unserer Stelle noch besonders zu beachten, daß Cicero die sapientia maiorum ihrer prudentia gleichsetzt (vgl. 69). Ihre sapientia erweist sich als eine Einsicht (70: qui cum intellegerent), die voraussieht (quod non aliquando violaret audacia) und vorsieht (ut . . . a maleficio summoverentur): eben solche sapientia ist aber, wie wir noch sehen werden, für Cicero mit prudentia identisch, sie ist die sapientia, auf die es dem Römer ankommt.

Aber noch eine andere Frage wirft dieser Abschnitt auf: die ganze Digression ist mit einem großen Aufwand von rhetorischen Effektmitteln ausgearbeitet und durchsetzt von Gemeinplätzen. So begegnet u. a. 66 f. der griechische Schultopos von der Verfolgung des Vatermörders durch die Furien, der auch sonst in den ciceronischen Reden nicht selten ist [13]). Die Frage liegt nicht fern: hat man etwa in den immer wiederkehrenden Berufungen Ciceros auf die Vorfahren neben dem Römer auch den Rhetorenschüler zu berücksichtigen? Weiterhin scheint sich Cicero in 67 der Digression sogar an eine äschineische Rede anzulehnen [14]); und auch die Rede für Quinctius zeigt eine auffällige, allerdings vereinzelte, Übereinstimmung mit einer Rede des Aeschines [15]). Nun wird auch bei Aeschines wie bei den attischen Rednern überhaupt sehr oft und viel an die Vorfahren erinnert: wie verhalten sich zu diesen *ἔπαινοι τῶν προγόνων* Ciceros

---

[12]) So G. Landgraf, Kommentar zu Ciceros Rede pro Sex. Roscio Amerino 1914, 145.

[13]) Verr. 5, 113; har. resp. 39; Pis. 46 f. u. a. An unserer Stelle ist auch das ‚ne non tam prohibere . . .‘ ein wiederkehrender Ausdruck: vgl. Tull. 9 u. dom. 127; desgleichen ‚nihil esse tam . . . sanctum . . .‘: Quinct. 26; Verr. I 4.

[14]) Timarch. 180 f. Dazu R. Preiswerk, Griechische Gemeinplätze in Ciceros Reden, Juvenes dum sumus, Basel 1907, 29; Landgraf, Komm. 140 f.

[15]) 12 mit Aesch. Ctes. 78: Landgraf, a. O. Einl. 6.

maiorum laudes? So zu fragen ist man um so mehr geneigt, als jedes tiefere Verstehenwollen ciceronischer Redekunst an griechischer Praxis und Theorie nicht vorübergehen darf.

Wir wenden uns wieder der Rede zu: in den argumenta per consecutionem, welche (95—122) im zweiten Hauptteil der argumentatio (83—123) das Benehmen des T. Roscius Magnus, des mutmaßlichen Täters, beleuchten, kommt Cicero (95—104) auf die Meldung des Mordes an T. Roscius Capito zu sprechen. Der Klient Glaucia habe diese Meldung nicht den nächsten Verwandten des Ermordeten gebracht, sondern Capito, dem Mordgenossen des Magnus. Dieser Capito habe (100) sich schon in allen Künsten des Mordens bewährt, wenn er sich auch erst im vorliegenden Fall den „Mordvirtuosen Roms“ [16]) zugesellt habe; er persönlich könne auch noch jemanden nennen, den er gegen die Sitte der Vorfahren (c o n t r a m o r e m m a i o r u m), obwohl der Betreffende weniger als 60 Jahre gezählt habe, von der Brücke in den Tiber gestürzt habe [17]). Das werde er, sobald er als Zeuge aufzutreten wage, zu hören bekommen.

Cicero führt weiter aus (102): m o r e m a i o r u m gelte der Grundsatz, daß auch in den geringfügigsten Angelegenheiten niemand, selbst die angesehensten Leute nicht, in eigener Sache Zeugnis ablegen dürften. Und da wolle noch dieser Capito in einer Untersuchung über eingezogene Güter und über Mord, wo er selbst diese Güter besäße und den Mord insceniert habe, als Zeuge auftreten?

Hier begegnet uns zum ersten Mal der ‚mos maiorum‘, in beiden Fällen formelhaft, hier positiv, dort negativ angeführt. Cicero beruft sich auf ihn als rechtsverbindliches Element, einmal das Wahlrecht, das andere Mal den Prozeßmodus betreffend.

Die übrigen Stellen der Rede, an denen Cicero abermals auf mos, opinio, voluntas maiorum Bezug nimmt, sprechen für sich; wir können sie kurz referieren:

Noch ausführlicher (109—118) kommt Cicero auf Capitos Rolle als Gesandter der Dekurionen Amerias zu sprechen. Sein

---

[16]) So L a n d g r a f 197.

[17]) Indem sich Cicero hier im Wortspiel mit bitterem Hohn des Wahlworts ‚sexagenarios de ponte deicere‘ (wozu M o m m s e n RStR. II 408, 2, III 401, 3 und L a n d g r a f 197 ff.) bedient, bezichtigt er natürlich Capito eines wirklichen Mordes.

Doppelspiel machte aus der Gesandtschaft eine richtige *παραπρεσβεία*[18]). Indem er dem Günstling Sullas, dem Freigelassenen Chrysogonus, nahelegte, den Auftrag der deputierten Amerier zu hintertreiben, habe er sich der gröbsten Mandatsverletzung schuldig gemacht. Denn (111) hatte bei den Vorfahren jemand in Privatangelegenheiten ein Mandat schlecht ausgeführt, von dem urteilten sie, nicht bloß etwa, wenn er es in böslicher Absicht, sondern schon dann, wenn er es aus Fahrlässigkeit getan hatte, er habe den größten Schimpf auf sich kommen lassen (eum maiores summum admisisse dedecus existimabant). Daher wurde gegen den Mandatsbruch, wie gegen den Diebstahl, ein ‚iudicium turpe', die Infamie, eingesetzt. Man betrachtete eben ein solches Vergehen als eine Verletzung der zwei heiligsten Dinge, der Freundschaft und der Treue, als einen Angriff auf die allgemeine Sicherheit und als eine Erschütterung des Lebens in der menschlichen Gesellschaft (vitae societas). Und das schon ‚in privatis rebus'! Capito war aber Mandatar in einer öffentlichen Angelegenheit.

Das nicht allein. Cicero führt weiter aus, daß Capito, indem er seine Gesandtschaftsgenossen düpierte, sich auch des schmählichsten Sozietätsbruches schuldig gemacht habe. Vor Fremden (116) könne man auf der Hut sein. Aber wie solle man sich vor einem (Dienst-)genossen (socium) hüten, da doch schon die Furcht vor ihm eine Pflichtverletzung sei? Mit Recht hätten also die Vorfahren dafürgehalten (maiores putarunt), daß, wer seinen Genossen betrogen, nicht unter die ‚viri boni' gerechnet werden dürfe.

In der peroratio endlich schickt Cicero dem Appell an Chrysogonus (144 ff.) voraus: Roscius klage niemanden an, er beschwere sich nicht über den Verlust seines väterlichen Erbguts. Der gute Mann, der nicht weltklug, sondern eben ganz Bauer sei, glaube, daß alles, was man betreffs seiner Güter durch Sulla geschehen erkläre, im Einklang mit dem Herkommen, dem bürgerlichen Recht und dem Völkerrechte (more, lege, iure gentium) geschehen sei.

Im Schlußappell an die Gerechtigkeit und das Mitleid der Richter werden diese (151) ermahnt, sich davor zu hüten, daß ihr Kollegium, welches die Vorfahren als Vertreter des Volkes und des öffentlichen Interesses[19]) angesehen wissen wollten (quod maiores

[18]) Landgraf 209.
[19]) So Landgraf 274 für ‚consilium publicum'.

. . . vocari voluerunt), in den Ruf komme, intrigante Güteraufkäufer zu decken. Wenn sie sich trotzdem den Diensten solcher Männer verschrieben (153), wenn sie dazu dasäßen, die Kinder der Geächteten vor sich schleppen zu lassen, dann möchten sie zusehen, daß man sie nicht einer neuen und weitaus grausameren Ächtung bezichtige. Jene erste Ächtung gegen wehrfähige Männer habe der Senat nicht verantworten wollen, damit es nicht den Anschein hätte, durch Senatsbeschluß sei Härteres durchgesetzt worden als durch den mos maiorum vorgesehen war. Wollten sie aber zu Ächtern von Kindern und Säuglingen in der Wiege werden, so möchten sie doch bedenken, wie weit es dann mit dem Staat kommen werde. —

Hiermit schließen wir unseren einleitenden Durchblick durch die beiden zur Probe herausgegriffenen Reden und wenden uns nunmehr der Beantwortung der Einzelfragen zu, die sich uns dabei ergeben haben.

II. DIE MAIORES BEI CICERO UND DIE *ΠΡΟΓΟΝΟΙ* BEI DEN ATTISCHEN REDNERN

Wer von den attischen Rednern her an die Reden Ciceros herantritt, sich auf Ciceros griechischen Bildungsgang besinnt und bei ihm Vertrautheit mit seinen griechischen Vorgängern voraussetzt, den wird, wie wir schon oben (S. 17) andeuteten, ohne weiteres die Frage beschäftigen: sollte Ciceros Neigung, Rede für Rede die maiores auftreten zu lassen, am Ende wenn auch nicht hervorgerufen, so doch stark angeregt sein von einer entsprechenden Praxis der griechischen Redner, eines Isokrates und Demosthenes, ja, aller Mitglieder des attischen Rednerkanons, von Antiphon angefangen bis Deinarchos? Denn bei diesen Rednern spielen in der Tat Rückblicke auf die Vergangenheit, die *πρόγονοι*, das *πάτριον* (im Vergleich mit dem, was in der Gegenwart *κατά, παρὰ τὸ πάτριον* ist), eine geradezu hervorragende Rolle[1]).

---

[1]) Verwertet ist das überaus reiche, vielseitige Material in einer umfassenden Untersuchung noch nicht. Anhangsweise hat Paul Wendland, Beiträge zur athenischen Politik und Publicistik des vierten Jahrhunderts,

Treten wir zunächst mehr äußerlich an die Beantwortung der Frage heran, indem wir das Verhältnis Ciceros zu den attischen Rednern ins Auge fassen, wie es sich in seinen Äußerungen über dieselben darstellt, so finden sich nur dürftige Anhaltspunkte, die den Gedanken an Nachbildung oder Anlehnung nahe legen könnten. Denn die Tatsache, daß Cicero über alle diese Redner spricht oder sie wenigstens erwähnt, Andokides und Isaios ausgenommen [2]), gibt für unsere Frage nichts Näheres aus. Ebensowenig klärend sind die Stilurteile Ciceros, die besonders Lysias, Isokrates und Demosthenes betreffen. Selbst solche Stellen, die an und für sich für ein näheres Vertrautsein Ciceros mit seinen griechischen Vorbildern sprechen [3]), führen über bloße Vermutungen nicht hinaus. Das darf gesagt werden, obwohl eine eingehende Untersuchung über Ciceros Kenntnis der attischen Redner noch aussteht [4]).

Von größerer Bedeutung ist eine vergleichende Betrachtung der Reden selbst. Das Rhetorisch-Formale lassen wir beiseite: das ist ohnehin im ganzen griechisch. Was die Gemeinplätze anbelangt, so verdanken wir einer sorgfältigen, die jüngeren rhetores Graeci mitberücksichtigenden Arbeit P r e i s w e r k s [5]) die Feststellung

---

Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1910, 312 ff., für Isokrates und Demosthenes manches richtig hervorgehoben. Seiner Meinung jedoch, Demosthenes streue nur gelegentlich das Lob der Vorfahren ein, widersprechen schon die von ihm berücksichtigten Stellen.

[2]) Unrichtig ist die Angabe P. H a r t m a n n s (De canone decem oratorum, Diss. Göttingen 1891, 42 f.): ne Isaeus quidem aut Antiphon umquam commemorantur a Cicerone: für Antiphon s. Brut. 47.

[3]) So die bekannte Äußerung an Atticus (Att. II 1, 1), er habe für seine griechisch geschriebenen Konsulatsmemoiren ‚totum Isocrati myrothecium atque omnes eius discipulorum arculas" aufgebraucht; oder die Bemerkung fam. I 9, 23 über seine Bücher de oratore: Aristoteliam et Isocrateam rationem oratoriam complectuntur; oder das Lob des Demosthenes, orat. 23: qui vim accomodarit ad eam, quam sentiam, eloquentiam, und vieles andere mehr. Vgl. auch Quint. X 1, 108: Nam mihi videtur M. Tullius, cum se totum ad imitationem Graecorum contulisset, effinxisse vim Demosthenis, copiam Platonis, iucunditatem Isocratis.

[4]) An die Tatsache, daß wir auch nicht näher übersehen, inwieweit etwa die Schule Cicero die Kenntnis der attischen Redner indirekt oder auch direkt vermittelt haben mag und für sein Urteil über dieselben mitbestimmend gewesen ist, sei hier nur erinnert. Aus einer einläßlichen, zusammenhängenden Untersuchung des Fortlebens der attischen Redner dürfte einiges mehr zu erschließen sein, als jetzt gesagt werden kann.

[5]) Griechische Gemeinplätze in Ciceros Reden: Juvenes dum sumus, Basel 1907, 27 ff.

einer Anzahl ciceronischer Parallelstellen zu den attischen Rednern. Diese Stellen sind aber an Anzahl und Umfang recht gering, abgesehen davon, daß manche entweder voneinander völlig unabhängig oder, wie Preiswerk mit Recht betont, durch den rhetorischen Unterricht vermittelt sein können. Zudem sind auffälligerweise unter den griechischen Parallelstellen lediglich solche aus den demosthenischen und äschineischen Reden vertreten[6]). Was sonst noch an Beziehungen zwischen Ciceros Reden und denen der Griechen nachgewiesen werden konnte, betrifft nur gelegentliche Anklänge vereinzelter topischer Erscheinungen[7]). Ist also hier die Verwandtschaft überall eine recht weitläufige und beschränkte, so steht zu erwarten, daß auch in unserm Falle der Sachverhalt ähnlich ist. Sehen wir näher zu.

Das Lob der Vorfahren oder, allgemeiner gesagt, irgend eine Bezugnahme auf sie begegnet bei allen Mitgliedern des attischen Rednerkanons, Isaios allein ausgenommen: und zwar findet es sich durchweg in den Staats- (*λόγοι συμβουλευτικοί*) und Lobreden (*ἐπιδεικτικοί*), wie auch in den öffentlichen Gerichtsreden (*δημόσιοι*) des Andokides, besonders aber des Demosthenes und Deinarchos. Dagegen fehlen solche Erwähnungen in den *δημόσιοι* des Lysias und Hypereides, den Mordprozeßreden (*φονικοί*) des Antiphon, den Erbschaftsreden (*κληρικοί*) des Isaios und den Privatprozeßreden (*ἰδιωτικοί*) des Lysias und Demosthenes fast ganz. Wenn hier einmal die Rede auf die *πρόγονοι* kommt, sind es die persönlichen Vorfahren des Klägers oder des Angeklagten; ein *ἔπαινος* oder *ψόγος* wird über sie ausgesprochen. Bei den Griechen macht also das Genus der Rede einen wirklichen Unterschied: die Vor-

---

[6]) H. M. Hubbell, The Influence of Isocrates on Cicero, Dionysius, and Aristides, Diss. Yale 1913, der (17 f.) sich zum Ziel setzt: to show that Cicero derived from Isocrates the idea of the function of the orator which he presents in the De Oratore . . . to show . . . that his whole attitude toward oratory as an art is drawn from Isocrates, hat für de or. zwar einige enge Berührungen (Stellen: S. 18; 25 ff.) mit Isokrates aufgezeigt (vgl. Besprechung G. Ammons, Berl. Phil. WSchft. 1914, 1610), aber nicht den Beweis erbringen können, daß wirklich Isokrates die Vorlage gewesen sein muß.

[7]) Verr. 4, 73: ‚ut et domesticis praeclarissimae virtutis exemplis gaudeatis" stellt Schönberger, Beispiele aus der Geschichte 14 Anm., mit den bekannten *οἰκεῖα-ἀλλότρια παραδείγματα* (Isoc. 5, 113; 9, 77; Dem. 3, 23; [13, 21]) zusammen; für die vereinzelten Stellen in der Quinctiana (12) und der Rosciana (67) haben wir bereits im vorigen Kapitel auf Landgraf (6; 140 f.) verwiesen; für die Cluentiana vgl. Wilh. Kroll, NJbb. 27, 1924, 184, 2.

fahren spielen in den Privatprozeßreden und im ganzen auch in solchen Staatsprozeßreden, die keinen eigentlichen öffentlichen Charakter tragen, keine Rolle. Bei der großen Anzahl der demosthenischen und pseudodemosthenischen *ἰδιωτικοὶ* muß das besonders auffallen.

Bei Cicero ist das wesentlich anders. Er kommt in allen Reden auf die Vorfahren zu sprechen, in Staats- wie Gerichtsreden, wobei der Charakter des Prozesses, ob öffentlich oder privat, keinen Unterschied macht [8]). Eine Ausnahme machen lediglich die drei sogenannten cäsarischen Reden, unter denen nur die Rede für Deiotarus einmal der maiores Erwähnung tut; aber diese Ausnahme ist leicht erklärlich: mit der auctoritas oder dem mos maiorum war dem Diktator weniger zu imponieren [9]).

Sehen wir uns sodann den Umfang an, den die maiorum laudes in den beiderseitigen Reden einnehmen: bei den Griechen erstrecken sich diese oft über ganze Kapitel. Im Panathenaikos füllen sie den größten Teil der Rede aus, was Isokrates selbst im Prooemium ankündigt [10]). Nicht anders ist es in den Leichenreden, die des Hypereides ausgenommen. Anders bei Cicero: die Stellen, an denen er die Vorfahren in die Rede einführt, gehen fast nie über einen Paragraphen hinaus. Meistens stellen sie nur einen einzigen, oft formelhaften Satz dar: so bündig ist seine dem vorliegenden konkreten Fall zugewandte Sachlichkeit [11]).

---

[8]) Das *γένος ἐπιδεικτικὸν* fehlt bei Cicero bekanntlich.

[9]) Über Cäsars Verhalten zur römischen Vergangenheit im Gegensatz zu Augustus s. R. Heinze. Die Augusteische Kultur, Leipzig 1930, 13 f.

Auch in der Rede Pro Q. Roscio Comoedo, einen Privatrechtsfall betreffend, fehlen die maiores; doch bleibt zu bedenken, daß die Rede am Anfang und am Schluß verstümmelt ist.

[10]) 5: *διαλέξομαι δὲ περί τε τῶν τῇ πόλει πεπραγμένων καὶ περὶ τῆς τῶν προγόνων ἀρετῆς.*

[11]) In diesem Zusammenhang läßt sich auch folgendes beobachten: von den attischen Rednern selbst werden ihre Ausführungen über die Vorfahren oft geradezu als Exkurse, als *παρεκβάσεις* empfunden. Dafür bietet die Kranzrede ein gutes Beispiel. Nachdem Demosthenes (199—210) etwas abschweifend das von ihm betriebene, aber unglücklich verlaufene Bündnis mit Theben im Lichte von Athens Vergangenheit dargestellt hat, entschuldigt er sich (211): es habe ihn die Erwähnung der *πεπραγμένα τοῖς προγόνοις* von den weiteren Beschlüssen jener Zeit abgelenkt; er komme nun auf den Punkt zurück, von dem er ausgegangen. (Vgl. auch Dem. 23, 96; 3, 23; Isoc. 8, 74; Andoc. 1, 106. Die drei letzteren Stellen mit *προδιόρθωσις*, praemunitio, wie auch oben Dem. cor. 199 ff. selbst. Besonders lehrreich ist auch Dem. 24, 139 ff.)

Wenden wir uns nun hier wie dort dem Inhalt der maiorum laudes zu, so wird zwischen Griechen und Römern der wesentliche Unterschied im Verhältnis zu den Vorfahren, der bisher schon durchblickte, voll erkennbar. — Den Stoff bieten bei den Griechen die Taten und Tugenden, *ἔργα καὶ ἀρεταί*, der Vorfahren. Entnommen wird er der mythischen oder wirklichen Geschichte Athens, dem öffentlichen oder Privatleben des athenischen Volkes oder des Einzelnen. Den mythischen Stoff liefern besonders die Autochthonie der Gründer Athens, der Bittgang der Herakliden, die Amazonomachie, der trojanische Krieg u. ä. Verwertet wird er besonders in den Prunkreden und Epitaphien, aber auch in den *συμβουλευτικοί* des Isokrates und im *Ὀλυμπιακὸς* des Lysias. Bei Demosthenes findet er keine Verwendung. Den geschichtlichen Stoff bieten immer wieder die Perserkriege: Marathon, Thermopylae, Salamis; die *πρὸς τοὺς βαρβάρους ἔχθρα*, die für alle Hellenen insgesamt unternommenen *κίνδυνοι*. Im Leben der Polis werden die Einrichtung der Demokratie und des *ψήφισμα*, der Flotte und der Mauern, der Religion und der öffentlichen Bauten den Vorfahren besonders in Anrechnung gebracht. An Tugenden, auf die Gesamtheit des Volkes oder auf berühmte Männer, wie Solon, Aristides, Miltiades und Themistokles, bezogen, werden stets wieder Tapferkeit, Vaterlandsliebe, Genügsamkeit, panhellenische Uneigennützigkeit, Unbestechlichkeit und Frömmigkeit gerühmt.

Auch bei Cicero sind Gegenstand der maiorum laudes die ‚res gestae' und ‚virtutes' der Vorfahren; aber nicht in erster Linie. Für seine Vorfahren kennt er keine mythische Vorgeschichte, keine Heroenwelt, kein Marathon, kein Salamis. Über die ‚res bello gestae' hat er überhaupt kaum jemals etwas zu sagen. Für ihn stehen die von der prudentia und sapientia bestimmte opinio, voluntas und constitutio maiorum, die instituta und der mos maiorum im Mittelpunkt.

Noch einen Schritt weiter führt eine Betrachtung der Behandlung dieses Stoffes. Konnte vorhin allgemein festgestellt werden, daß bei den Griechen das Lob der Vorfahren oft große, zusammenhängende Teile der Rede ausfüllt, so läßt naturgemäß das *ἐπιδεικτικὸν*

Bei Cicero sind die Berufungen auf die Vorfahren stets wesentliche Bestandteile der Ökonomie der Rede; und weil er zudem dabei nicht in die Breite geht, hat er keine Veranlassung, sich bei solchen Abschnitten der Rede wegen einer digressio zu entschuldigen.

des Isokrates und der Leichenreden diese Erscheinung besonders augenfällig werden. Aber auch in den Staats- und öffentlichen Gerichtsreden des Demosthenes, wo die Hinweise auf die *πρόγονοι* vorzugsweise protreptisch wirken sollen, erfahren diese eine epideiktische Breite der Behandlung. Zweck des Lobes der Vorfahren sind eben bei den Griechen vor allem *ἐπίδειξις* und *προτροπή*. Bei ihnen hat dieses Lob einen sentimentalen oder einen belehrenden Wert. Die Griechen ergehen sich in Betrachtungen über ihre Vorfahren, stellen sie zur Schau; oder ein Demosthenes macht den vergeblichen Versuch, sein Volk nach diesen Vorfahren umzustimmen.

Für den Römer Cicero hat solche *ἐπίδειξις* keinen realen, praktischen Wert; deshalb tritt sie bei ihm ganz zurück. Eigentliche laudes maiorum sind selten vorhanden. Der Ausdruck selbst ist nicht vorhanden. Es werden vielmehr die opinio und voluntas, die instituta und exempla, und der mos maiorum als noch für die Gegenwart gültige Normen und Einrichtungen angeführt. Er verweist auf sie, beruft sich auf sie. Dem beweglichen *ἔπαινος τῶν προγόνων* entspricht also in den allermeisten Fällen eine verbindliche Anrufung, ‚testatio', auctoritatis und moris maiorum. Dementsprechend haben die Vorfahren auf den Wandel ihrer Nachkommen nicht einfach erbauend, sondern unbedingt entscheidend einzuwirken; und es läßt sie Cicero gerade in die argumentatio der Rede entscheidend eingreifen.

Das Athen der attischen Redner zehrte von seiner Vergangenheit, und es gab nur ein Lob der Vorfahren, keinen Tadel[12]). Wie gefährlich es war, sich hier zu versteigen, können die uns erhaltenen Reden von der Truggesandtschaft dartun. Entrüstet wirft Demosthenes (16) dem Aeschines vor, er habe offen in der Volksversammlung erklärt, die Athener brauchten *οὔτε τῶν προγόνων μεμνῆσθαι, οὔτε τῶν τὰ τρόπαια λεγόντων . . . ἀνέχεσθαι*[13]). In seiner Verteidigungsrede verwahrt sich Aeschines (63 ff.) gegen die Anschuldigung[14]). Wie vorteilhaft es ferner für einen Redner war, im Rufe eines Lobredners der Vergangenheit zu stehen, läßt besonders auch

---

[12]) Nur Isokrates wagt es einmal in der Friedensrede (79), die *ἀσέλγεια τῶν πατέρων τῶν ἡμετέρων* zu rügen. Diese werden aber auch in seinem Schwanengesang, Panath. 114 ff. wieder entschuldigt.

[13]) Dieselbe Anschuldigung wird gegen Schluß der Rede (307—12) noch einmal vorgebracht.

[14]) Vgl. besonders 75; ferner 114; 138; 171; Ctes. 127.

die Antidosisrede des Isokrates erkennen. Es muß dort auffallen, daß von den fünf Abschnitten, die er aus früheren Reden zur Selbstverteidigung anführt, vier den *ἔπαινος τῶν προγόνων* enthalten [15]). In der Symmorienrede wendet sich Demosthenes gegen solche Redner, die nur *ἐπαινοῦντες τοὺς προγόνους* auftreten, dem Staate in seinen augenblicklichen Nöten aber nichts nützen [16]). Das Lob der Vorfahren führt ferner auch zu einem festen topischen Inventar [17]).

Cicero dagegen fühlt sich mehr als Erhalter und Bewahrer der Vergangenheit, in einer lebendigen Reihe stehend mit den Ahnen Roms; er ist nicht eigentlich, wenn er von den maiores spricht, ein ‚laudator temporis acti'. Die Rolle, die er sie in seinen Reden spielen läßt, ist durchaus sachlich, praktisch, selbstverständlich, vom Verstand, nicht vom Gefühl bestimmt. Daher scheiden auch alle Diskussionen über eine Berücksichtigung der Vorfahren durch ihn selbst und durch andere von vornherein aus. Ebenso kann von einer Topik in der Erwähnung der Vorfahren bei Cicero kaum die Rede sein.

Ferner: bei den attischen Rednern tritt die Aufforderung zur Nachahmung, zur *μίμησις* der Vorfahren besonders stark in Erscheinung. Bei Cicero tritt sie ganz zurück: die Aufforderung ‚maiores

---

15) 59: paneg. 51—99; 66: de pace 25—56; 133-fin.; 73: ad Nic. 14—39. Daß diese Wahl von Isokrates mit wohlüberlegter Absicht getroffen wurde, zeigt seine Bemerkung nach Vorlesung des Abschnitts aus dem Panegyrikos (60): man solle doch bei sich überlegen, ob er durch seine Reden wirklich die Jugend verderbe und sie nicht aufmuntere zur *ἀρετὴ* und zu den *κίνδυνοι* für den Staat; ob er (61), *ὃς οὕτως ἐγκεκωμίακα τὴν πόλιν καὶ τοὺς προγόνους καὶ τοὺς κινδύνους ἐν ἐκείνοις χρόνοις γεγενημένους, ὥστε κτἑ.*, nicht vielmehr den größten Dank zu empfangen verdiene. Vgl. desgl. 76.

16) Vgl. das Prooemium 1 (= Prooem. VII) und den Epilog 41.

17) Solche *τόποι* sind: die Überbietung der Griechen, die die einzige Stadt Troja zehn Jahre belagerten, durch die Helden, die in kürzester Zeit ganz Asien überwanden und nicht bloß ihr eigenes Vaterland, sondern ganz Hellas befreiten: Isoc. 4, 83; 5, 111 f.; 9, 65; [Dem.] epit. 10; Hyperid. epit. 28; die Aufforderung, den von den Vorfahren erkämpften guten Ruf nicht zu verlieren: Isoc. 12, 188 ff.; Dem. 20, 10; Lyc. 82 f.; 110; die Errichtung von so großartigen öffentlichen Baudenkmälern durch die Vorfahren, daß den Nachkommen jede Aussicht, sie zu überbieten, genommen sei, und das Privatleben von Männern wie Miltiades und Themistokles: Dem. 3, 25 ff.; [13, 28 ff.]; 22, 76 f,; 23, 206 ff.; die Ächtung des athenischen Proxenos Arthmios aus Zelea durch die Vorfahren: Dem. 9, 42; 19, 271; Aesch. Ctes. 258; Din. c. Aristog. 24. Weitere Beispiele bei Wendland, a. a. O.

imitari' begegnet überhaupt nur einmal [18]), die Mahnung ‚maiores aemulari', die dem ἁμιλλᾶσθαι πρὸς τοῦς προγόνους [19]) entsprechen würde, überhaupt nicht. Wenn Cicero aber beispielsweise einmal anregt: hanc (sc. virtutem maiorum) retinete [20]), so ist dieser Satz typisch für ein grundverschiedenes Verwandtschaftsverhältnis zu den Vorfahren: bei den Römern ist es ein ununterbrochenes, überzeitliches, lebendiges; bei den Griechen ist es ein unterbrochenes, geschichtlich empfundenes. Die Griechen erhöhen ihre Vorfahren in ein romantisches Licht, der Römer befragt sie um einen nützlichen Rat. Und so ist es vielleicht auch nicht reiner Zufall, daß zwar dem Verbum σκέψασθαι, welches von den attischen Rednern, meist imperativisch, häufig zur Einleitung von Darstellungen über die Vorfahren gebraucht wird, bei Cicero das ‚vide', ‚videte' entspricht [21]); daß aber zu den Wendungen von ἀναμιμνήσκεσθαι, μὴ ἐπιλανθάνεσθαι u. dgl. bei Cicero die entsprechenden Parallelen fehlen [22]). Dem Römer stehen die Vorfahren nicht in der Erinnerung, sondern im Leben.

Daß Cicero aus seinem Römertum und seiner ganzen Persönlichkeit heraus von griechischen Vorbildern unabhängig ist [23]), mag zu-

---

[18]) In der bekannten Ermahnung an die römische Jugend, die den ersten Teil (136—143) der peroratio in der Rede für Sestius ausmacht. Einleitend wird (136) die Nachahmung der Vorfahren als Zweck der cohortatio ausgesprochen. Diese klingt dann (143) aus mit der Aufforderung: Quare imitemur nostros Brutos, Camillos, Ahalas . . .

Aber selbst in Reden wie den philippischen verzichtet Cicero auf solche Ermahnungen.

[19]) Lys. 33, 6; Isoc. 7, 73.

[20]) Phil. IV 13.

[21]) Z. B. Verr. 3, 14: Videte nunc maiorum sapientiam . . . Vgl. auch Verr. 4, 9; 5, 85; leg. agr. 2, 89; Caecin. 86 (attendite). An Nachahmung wird hier jedoch kaum zu denken sein.

[22]) Wenn man will, mag man leg. agr. 2, 73: est operae pretium diligentiam maiorum recordari, (entsprechend dem griechischen ἄξιον τοίνυν, mit einem der oben angeführten Verben verbunden,) als Ausnahme betrachten.

[23]) Am ehesten dürfte man noch versucht sein, eine wirkliche Anlehnung von zwei Stellen, Verr. 1, 55 u. Flacc. 28 an demosthenische (3, 25 ff.; [13, 28 f.]; 23, 206 f.) anzunehmen, wo das öffentliche und Privatleben der πρόγονοι (Aristides, Miltiades) mit den jetzt Lebenden in Kontrast gesetzt wird. Aber bei den Cicero-Stellen ist die Situation eine ganz andere, der Gegensatz Vergangenheit-Gegenwart fehlt, und von einer sprachlichen Übereinstimmung kann keine Rede sein.

guterletzt noch folgendes Beispiel veranschaulichen. Man hat versucht, in dem berühmten Nachruf auf die legio Martia in der XIV. Philippica (29—35) Anlehnungen an die uns überlieferten griechischen Grabreden zu finden [24]). Aber auch hier ist die stoffliche und gedankliche Verwandtschaft eine äußerst beschränkte. Wohl dem Vorbild des Thukydides folgend [25]), weicht Hypereides in seiner Rede auf die bei Lamia gefallenen Athener mit betonter Absicht (4) vom *νομιξόμενος λόγος* ab, indem er darauf verzichtet, die Verdienste der Vorfahren um ganz Hellas auszumalen. Trotzdem wird von Hypereides geschickt ein Ersatz geschaffen: ein Vergleich mit den Helden und Altvordern in der Unterwelt und eine Schilderung des Empfangs, den sie Leosthenes bereiten werden (23—30). Alle treten sie hier wieder auf, die Kämpfer vor Troja, die Helden der Perserkriege, Harmodios und Aristogeiton. Und Cicero? Das *ἐγκώμιον τῶν προγόνων κατ ἐξοχήν* erklingt in den griechischen Leichenreden: stützte sich Cicero auch nur im entferntesten auf sie, so müßte man doch eigentlich auch im Munde des traditionstreuen Römers ein Wort des Gedenkens an die maiores oder des Vergleichs mit ihnen erwarten — und das trotz des wesentlich verschiedenen Charakters der römischen laudatio funebris [26]), trotz des Fehlens des Heroenkults [27]).

Es bleibt nun noch übrig, kurz in Betracht zu ziehen, inwiefern etwa Ciceros Berufungen auf die Vorfahren rhetorisch-technisch bedingt sein können, ob sie Ciceros eigener oder, besser gesagt, der von ihm bearbeiteten griechischen Theorie [28]) entsprechen. Mit

---

[24]) Josef Mesk, Wien. Stud. 26, 1904, 288 ff.; kurz neu behandelt und ergänzt (Phil. XIV 34 ~ [Lys.] epit. 75; 71) von Preiswerk, De inventione orationum Ciceronianarum, Diss. Basel 1905, 71 f.

[25]) Dazu Elsa Goßmann, Quaestiones ad Graecorum orationum funebrium formam pertinentes, Diss. Jena 1908, 58.

[26]) Cic. de or. II 341; Quint. inst. III 7, 2.

[27]) Vgl. Mommsen, RG. I 165 und die Ausführungen Nordens: Heldenehrungen, Universitätsrede Berlin 1928, 12 ff.

Nebenbei bemerkt: lohnender wäre es, wenn man einmal das spezifisch Römische, das diesen Nachruf durchzieht, herausarbeitete. Ich greife heraus: virtus (30, 31, 33, 34, 35); fides (29, 30, 35); pietas (29, 32, 35); aequitas (29); sanctitas (33); praemia (30, 35); merita (31); res publica (34); nomen populi Romani (35).

[28]) Für die Theorie der Griechen geben uns die *τέχνη* des Anaximenes und die Rhetorik des Aristoteles nur dürftige Anhaltspunkte. Die in Frage kommenden Stellen sind: Anaxim. 2 p. 19—21 (Rhet. Graec. I): Behandlung von Religionsangelegenheiten in der *δημηγορία*; 35 p. 81 f.: das *γενεολογεῖν*

anderen Worten: gibt es eine ciceronische τέχνη der Berufung auf die auctoritas und den mos maiorum?

Cicero bietet zwar nirgends in seinen rhetorischen Schriften eine ausführlichere Anweisung über die Anwendung dieser ‚argumenti sedes'; doch lassen eine Anzahl von Stellen erkennen, daß sie im Inventar der rhetorischen Offizin mitgeführt wurde. Wir stellen diese zerstreuten Bemerkungen kurz zusammen, um an ihnen die Praxis messen zu können [29]).

Gehen wir vom historischen παράδειγμα aus, welches bekanntlich in Ciceros rhetorischen Schriften und in seinen Reden eine große Rolle spielt. Für den Redner fordert er energisch neben einer gründlichen Kenntnis des bürgerlichen Rechts eine umfassende Kenntnis der Geschichte [30]); denn commemoratio ... antiquitatis exemplorumque prolatio summa cum delectatione et auctoritatem orationi affert et fidem [31]). Nicht wenige rhetorisch gefärbte Äußerungen in den Reden selbst lassen uns die Bedeutung, die Cicero diesem Redemittel beilegte, erkennen [32]). Dem Gegensatz von ἀλλοτ.-οἰκ. παράδειγμα entspricht bei Cicero das ‚alienum-domesticum exemplum' [33]). Zu diesen domestica exempla gehören auch die ‚exempla maiorum', worüber Cicero einmal sagt: (In suadendo) qui ad dignitatem impellit, maiorum exempla, quae erant vel cum periculo gloriosa, conliget . . . [34]). In den Reden kommt er nicht selten ausdrücklich auf diese zu sprechen [35]).

Arist. rhet. 1, 5: Behandlung der *εὐγένεια*; 9; über das *ἐπιδεικτικόν (σκοπεῖν δὲ καὶ παῤ οἷς ὁ ἔπαινος κτέ.)*. Andererseits läßt die Praxis in den Reden auf eine weitgehende Bearbeitung des Lobes der Vorfahren in der Rhetorenschule schließen. Es wäre zu wünschen, daß das gesamte Material unter Mitberücksichtigung des 30. sokratischen Briefes und der kaiserzeitlichen *τέχναι* und rhetorischen Spezialschriften gesammelt würde.

[29]) Das entspricht auch einer prinzipiellen Forderung Nordens: Einl. i. d. kl. Alt.-Wiss. 1927 [3] I 4, 41.

[30]) Besonders orat. 120; vgl. auch de or. I 18; 158 f.; 201; 256; II 63; part. 96.

[31]) Orat. 120; weitere Stellen gesammelt von Schönberger, Beispiele aus der Geschichte 8 ff.

[32]) So liest sich geradzu wie ein Blatt Kollegheft aus Ciceros Schulzeit Verr. 3, 209. Vgl. auch Verr. 3, 212; Caecin. 52; 80; Balb. 2; 17; Deiot. 32.

[33]) Verr. 4, 73; Phil. XIII 15.

[34]) De or. II 355. Verwandt und bekannter das Wort de or. II 137: . . . virtutis a nostris . . . exempla petenda.

[35]) Caecin. 45; imp. Pomp. 60; Mur. 17; Pis. 50; Planc. 12; Phil. V 25; IX 3.

Die Berufung auf die Vorfahren hat auch ihren Platz im Apparat der Stasislehre Ciceros. So rät er part. 117 bei einer Aufzählung der loci communes, welche in der constitutio (status) coniecturalis bei Forderung oder Ablehnung von Foltergeständnissen anzuwenden sind: Sin quaestiones habitae aut prolatio, ut habeantur, causam adiuvabunt, confirmandum genus primum erit; dicendum de vi doloris, de opinione maiorum, qui eam remotam, nisi probassent, certe repudiassent. Führt man aber die Verteidigung (120), quaestionum genus universum . . . in singulis ex reprehensionis locis . . . refellet. Ganz ähnlich lautet die Anweisung beim Auctor ad Herennium [36]). Wir haben es hier mit einem sehr geläufigen locus communis zu tun, dessen Behandlung schon von Anaximenes und Aristoteles besprochen wird [37]). Bei Cicero aber und dem Auctor ad Herennium begegnen uns die Vorfahren in der τέχνη dieser Topik zum ersten Mal. Einen einzigen Beleg der Anwendung in der rednerischen Praxis bietet die Rede für Milo [38]) (59): Sed quaestiones urgent Milonem, quae sunt habitae . . . Sed tamen maiores nostri in dominum de servo quaeri noluerunt, non quin posset verum inveniri, sed quia videbatur indignum esse et domini morte ipsa tristius [39]).

Betreffs des status generalis sagt sodann Cicero bei einer kurzen Erörterung der ‚fontes aequitatis' (part. 133): Meditata nobis

---

[36]) II 10: A quaestionibus dicemus, cum demonstrabimus maiores veri inveniendi causa tormentis et cruciatu voluisse quaeri et summo dolore cogi, ut quidquid sciant, dicent . . . Contra quaestiones hoc modo dicemus: primum, maiores voluisse certis in rebus interponi quaestiones, cum . . .

[37]) Dazu R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer, Leipzig 1885 [2], 182 f.

[38]) In dieser Rede hat man es eigentlich mit der constitutio generalis relativa (Schol. Bob. p. 112 Stangl) zu tun. Cicero rückt sie aber auch (23) in den Bereich der coniectura: s. F. Rohde, Cicero quae de inventione praecepit, quatenus secutus sit in orationibus generis iudicialis, Diss. Königsberg 1903, 7.

[39]) Wenn man will, mag man hierher auch eine Stelle in der Rede Pro Deiotaro ziehen, obschon dort der locus communis nicht als Einspruch gegen eine in der Tat geforderte Folterung angewandt wird: (3) Cum more maiorum de servo in dominum ne tormentis quidem quaeri liceat, in qua quaestione dolor elicere veram vocem possit etiam ab invito, exortus est servus, qui quem in eculeo appellare non posset, eum accuset solutus. — An den übrigen Stellen, wo die Folterung zur Sprache kommt, wird auf die opinio oder consuetudo maiorum verzichtet: Rosc. Am. 77 f.; 120; Sull, 78.

ad hoc causarum genus debebunt ea, quae dicenda erunt in orationibus de natura, de legibus, de more maiorum, de propulsanda iniuria, de ulciscenda, de omni parte iuris. Für diese ganz allgemein gehaltene Anweisung, die für einen status als solchen gegeben ist, innerhalb einer ganzen Rede Belege der Berufung auf den mos maiorum zu suchen, dürfen wir uns als ein belangloses Unternehmen schenken [40]).

Ferner gibt Cicero bei einer Aufzählung der Gemeinplätze, welche für die indignatio als zweiten Teil der conclusio anzuwenden sind, folgende Anweisung (inv. I 101): primus locus sumitur ab auctoritate, cum commemoramus, quantae curae res ea fuerit diis immortalibus aut eis quorum auctoritas gravissima debeat esse. Qui locus sumitur ex sortibus, ex oraculis, vatibus, . . . similibus rebus, item maioribus nostris, regibus, civitatibus . . . Beachtenswert ist, daß an dieser Stelle die auctoritas maiorum, welche de or. II 116 in einer Aufzählung der unkünstlichen Beweise (*πίστεις ἄτεχνοι*) fehlt, unmittelbar nach denselben folgt [41]). Es sind aber entsprechende Belege in den Epilogen der uns erhaltenen Reden, mit einer einzigen Ausnahme [42]), nicht vorhanden.

Das sind die Anhaltspunkte, die uns Ciceros rhetorische Schriften für eine Mitheranziehung des mos und der auctoritas maiorum in der rhetorischen *τέχνη* bieten. Belege aus der Praxis seiner Reden sind nur wenige zu finden. Wir wollen auch hier nicht viel Worte über die Selbstverständlichkeit verlieren, daß die in Frage kommenden Stellen mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit unabhängig von der Theorie Redegut geworden sein können. Und ist

---

[40]) Wer sich in Ciceros äußerst unpräzisen Einteilungen und Untereinteilungen des status generalis zurechtfindet (vgl. Kritik Quintilians inst. III 6, 58 ff.; W. Jäneke, De statuum doctrina ab Hermogene tradita, Diss. Leipzig 1904, 128), wird immerhin einige zur Regel „passende" Stellen anführen können: für die constitutio generalis negotialis: div. Caec. 61; 66—69; Balb. 31; iuridicialis absoluta: Cael. 31; assumptiva comparativa: Arch. 22; Mil. 83.

[41]) Damit stimmt beim Auct. ad Her. II 48, ebenfalls unter Nennung der Vorfahren, der primus locus für die amplificatio (entsprechend Ciceros indignatio) überein.

[42]) Die bereits im vorigen Kapitel beachtete Stelle Rosc. Am. 151: Di prohibeant sqq. Zwar haben wir in dieser Rede eigentlich eine commiseratio (Landgraf, Komm. 263); mit ihr ist aber die indignatio stark verquickt (wozu Cic. part. 58).

damit wieder gezeigt worden, wie weitgehend Cicero sich von den Schulregeln freigemacht hat, so ist auch klar zutagegetreten, daß die häufige Erwähnung der maiores bei einem Manne, der die Vorfahren, wie den alten Cato, ‚semper in ore' [43]) führt, nicht als rhetorisches Kunstmittel angesehen werden darf. Ist ferner das eigentliche Verhältnis des Redners Cicero zu seinen griechischen Vorgängern bis heute allzu wenig geklärt geblieben, so ist vielleicht auch hier durch die Feststellung, daß er in seinem Bekenntnis zu den Vorfahren ganz selbständig dasteht, nach der negativen Seite hin ein kleiner Beitrag zur Aufhellung dieses Verhältnisses geboten worden. Wir können uns nunmehr ausschließlich Cicero selber zuwenden.

III. MAIORUM AUCTORITAS: IHRE BEGRÜNDUNG

Was die Römer unter ‚auctoritas' begriffen haben, hat R. Heinze erstmalig klargestellt [44]): ‚Auctor' ist ursprünglich einer der „ermächtigt", oder „Urheber" oder „Ratgeber" ist. In dieser letzten Bedeutung, mit der die beiden anderen eng verknüpft sind, hat das Wort seine verbreitetste Anwendung gefunden. Der Rat des auctor ist dank seiner besonderen, überlegenen Einsicht ein maßgeblicher Rat, dem sich der Ratsuchende von vornherein ohne Vorbehalt fügt. Wem diese Eigenschaft oder Eignung, maßgeblicher Ratgeber zu sein, zukommt, besitzt ‚auctoritas'. In ihrer Endentwicklung ist auctoritas zu einer dem auctor anhaftenden dauernden Eigenschaft geworden, die unter Umständen sogar rechtbildend wirkt. Ferner ist diese auctoritas eine Eigenschaft, die durch die Persönlichkeit geschaffen wird und in ihr lebt. Eine eigentliche Analogie hierzu finden wir bei den Griechen nicht.

Wie nun Heinze die überragende Geltung der auctoritas im römischen Leben und Denken mit Recht aus dem römischen Volkscharakter hergeleitet hat, indem er nachwies, wie stark bei diesem Volke die Neigung und Praxis bestand, in allen Entscheidungen des öffentlichen und privaten Lebens geeignete Persönlichkeiten um Rat

[43]) Leg. I, 6; fin. III 37.
[44]) Auctoritas, Hermes 60, 1925, 348 ff.

anzugehen, so erwächst uns hier die Aufgabe darzustellen, wie weit Ciceros Verhältnis und damit überhaupt das Verhältnis des Römers zu den Vorfahren eine analoge Erscheinung ist; vor allem aber zu zeigen, worin diese maiorum auctoritas — wir dürfen nach unseren bisherigen Darlegungen bereits von ihrer Existenz sprechen — begründet ist und worin sie sich auswirkt.

Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen spricht Cicero ausdrücklich von einer maiorum auctoritas. Aber gleichwohl ist sie für ihn immer vorhanden, sooft er sich auf die Vorfahren beruft; sie ist dann selbstverständliche Voraussetzung: nur kraft ihrer auctoritas kommen die Vorfahren zu Worte. Doch gehen wir hier von den Stellen aus, wo Cicero von ihr spricht.

Wir erinnern zunächst noch einmal an die Stelle inv. I 101: der erste Gemeinplatz für die indignatio sei ‚ab auctoritate' herzunehmen; unter jenen, ‚quorum auctoritas gravissima debeat esse', folgen dort die Vorfahren unmittelbar nach den Göttern und deren Offenbarungen (sortes, oracula usw.) [45]).

Verres, der auf Senatsbeschluß als Quaestor des in Gallien stehenden Konsuls Cn. Carbo dorthin geschickt worden war, hatte die Heeresgelder entwendet, den Konsul im Stich gelassen und war zu Sulla übergegangen (Verr. 1, 38). Es wäre seine Pflicht gewesen, seinem Konsul wie ein Sohn zu sein, in liberum loco, sicut mos maiorum ferebat. Wolle man das alles umstoßen, so daß die Heiligkeit des Loses keine Achtung und die mores atque instituta maiorum keine auctoritas mehr besäßen, dann, meint Cicero, gäbe man alles preis. — An späterer Stelle (Verr. 5, 85) werden die Verfügungen und das Verhalten des Verres in Syrakus gegeißelt: „Sieh nun den Unterschied zwischen deinem willkürlichen Verfahren und dem maßgeblichen Vorgang [46]) der Vorfahren, inter tuam libidinem maiorumque auctoritatem; zwischen deinen maßlosen Ausschweifungen und ihrer einsichtsvollen Klugheit, inter amorem furoremque tuum et illorum consilium atque prudentiam. Die Vorfahren haben den Syrakusanern den Zu-

[45]) Dieselbe Anweisung gibt der Auct. ad Her. II 48: Primus locus sumitur ab auctoritate, cum commemoramus quantae curae ea res fuerit diis immortalibus aut maioribus ... Wie an diesen Stellen die auctoritas der *κρίσις*, dem nicht gerichtlichen Urteil, der griechischen Rhetoren entspricht, zeigt kurz Heinze a. O. 361.

[46]) So Halm-Laubmann, Ciceros ausgew. Red. II [10] Berlin 1900, 194.

gang zum Gestade entzogen und ihnen untersagt (noluerunt), am Landungsplatz zu wohnen": Verres hat das gerade Gegenteil getan.

Hier ist die Nebeneinanderrückung von ‚maiorum auctoritas' und ‚maiorum consilium atque prudentia' bedeutsam. Betont wird ihre enge Zusammengehörigkeit durch die begriffliche Verwandtschaft der entgegengesetzten Glieder des Kontrastes: libido, amor, furor. Ferner begegnet uns hier im ‚noluerunt' wieder die verbindliche maiorum voluntas der Jugendreden.

In der Rede für Caecina wird Piso, dem Anwalt des Anklägers Aebutius, auseinandergesetzt, daß dieser nicht die Kautelen, welche das gewöhnliche Edikt ‚de vi' biete, für sich in Anspruch nehmen könne, sondern, da er mit einer bewaffneten Rotte Caecina von seinem Gute vertrieben habe, der vollen gerichtlichen Tragweite des anderen Edikts, ‚de vi hominibus armatis', verfalle. Poche Piso trotzdem auf diese Kautelen, so fragt Cicero (93), ob denn bei ihm die Rechtsbegründung, die Verschiedenheit der Edikte und die auctoritas maiorum überhaupt noch Berücksichtigung fänden.

Ebenfalls die maiorum auctoritas ist es, die den Akademiker Cotta de nat. deor. III 5 sagen läßt, die altererbten Ansichten über die unsterblichen Götter nehme er in ihrer Gesamtheit an; von diesem Glauben und der von den Vorfahren überkommenen Götterverehrung solle ihn keines Gelehrten oder Ungelehrten Darlegung abbringen. Dann fährt Cotta (6) fort: wenn Balbus als Stoiker andere Ansichten über die Religion vorzubringen habe, so müsse er sie ihm mit Vernunftgründen beweisen; den Vorfahren jedoch müsse er auch ohne Angabe irgend eines Grundes, etiam nulla ratione reddita, glauben: wohl nirgendwo in der römischen Literatur ist die Macht der auctoritas maiorum so hochgestellt worden wie an dieser Stelle. So bekennt denn auch der römische Akademiker im folgenden (7): esse deos . . . quod mihi persuasum est auctoritate maiorum.

Ganz ähnlich sagt ferner Laelius de amic. 13: er könne nicht jener neuen Lehre beipflichten, mit dem Körper vergehe auch die Seele des Menschen und mit dem Tode sei alles aus. Er halte sich vielmehr an die antiquorum auctoritas, darunter auch an die der Vorfahren, vel nostrorum maiorum.

In der Rede de haruspicum responso bekennt sich Cicero zu derselben maiorum auctoritas auf religiös-kulturellem Gebiete. Nach-

dem er dargetan hat, daß der Ausspruch der Wahrsager nicht auf ihn und sein Haus bezogen werden könne, leitet er (18 f.) zur Übertragung des Ausspruchs auf die Frevel des Clodius mit einem Bekenntnis seiner eigenen Einstellung zu den religiösen Disziplinen der Vorfahren über. Wir lesen dort u. a. den wichtigen Satz: Ego vero primum habeo auctores ac magistros religionum colendarum maiores nostros, quorum mihi tanta fuisse sapientia videtur, ut satis superque prudentes sint qui illorum prudentiam non dicam assequi, sed quanta fuerit perspicere possint.

Die Stelle führt einen Schritt weiter: hier wird die auctoritas maiorum hergeleitet, begründet. Sie beruht für Cicero auf ihrer ‚sapientia' und ‚prudentia'. Diese Eigenschaften der Vorfahren sind uns bereits in der Digression der Rosciana über den Vatermord begegnet. Dort beobachteten wir (vgl. S. 17), wie Cicero die ‚sapientia maiorum' mit ihrer ‚prudentia' gleichsetzte; und wie sich diese als eine Eigenschaft erwies, der das ‚providere' in einer doppelten Bedeutung von „voraussehen" und „vorsehen" zugrunde liegt. Ferner haben wir soeben (S. 33) gesehen, wie die ‚prudentia maiorum' als mit ihrer ‚auctoritas' eng verknüpft angeführt wurde. Dort wird die prudentia aus den besonderen Verfügungen gefolgert, welche die Vorfahren für die Hafenstadt Syrakus getroffen hatten, um sie für alle Zukunft unschädlich zu machen. Auch dort beruht sie auf einem ‚providere', das ein in Vorkehrungsaktion getretenes ‚praevidere' ist. Ebenso ist es an der vorliegenden Stelle, wo Cicero gleichfalls von der ‚sapientia' auf die ‚prudentia' maiorum zu sprechen kommt (18): Habe sich doch gerade die von Vorfahren übernommene etruskische Haruspizin in den verschiedensten Kriegen und Unruhen besonders gut bewährt, indem sie diese vorausverkündigte. Also war auch ihre Einrichtung seitens der Vorfahren ihrem ‚providere' zu verdanken.

Diese vorsorgende prudentia der Vorfahren ist eine allumfassende, die nicht versagt, auch dann nicht, wenn zum Beispiel eine gesetzliche Einzelbestimmung scheinbar eine Lücke aufweist. Das zeigt die Rede für Caecina. Der Anwalt des Sex. Aebutius versteift sich darauf, gegen diesen könne das ‚interdictum de vi hominibus armatis' nicht in Anwendung gebracht werden, da er Caecina nicht aus seinem Landgut herausgeworfen, sondern ihm nur den Zutritt verwehrt habe; wozu Cicero (34) bemerkt: „Da nun unsere Vorfahren von so gründlicher Genauigkeit und vor-

sorglicher Klugheit (diligentia prudentiaque)[47]) gewesen sind, daß sie nicht blos für die hochwichtigen, sondern auch für die allerunwichtigsten Fälle alle Rechte festgesetzt haben, da sollen sie diesen allerwichtigsten Fall übergangen haben?" Nicht nur gefährlich und verfänglich wäre die spitzfindige Taktik Pisos: es sei höchst schändlich an ihr, daß sie die Vorfahren, die umsichtigsten Männer (prudentissimos homines), so großer Geistesbeschränktheit zeihe, daß sie auf diesen Rechts- und Klagefall überhaupt nicht gekommen seien (40). Doch sei, sagt Cicero an späterer Stelle (86 f.), das Interdikt so abgefaßt, daß es auch den vorliegenden Fall voll und ganz miteinschließe. Er fordert also die Rekuperatoren auf, nicht seine, sondern maiorum prudentiam zu beachten: hätten diese doch in dem einen Worte der Formel ‚unde tu deiecisti, eo restituas', die zwei Möglichkeiten, ‚ex quo loco' und ‚a quo loco', vereint.

Wie wohlberechnend und besonnen diese prudentia maiorum nach Cicero ist, mögen noch die beiden ersten Reden gegen das Servilische Ackergesetz zeigen. In der Senatsrede führt Cicero (19) aus, die Vorfahren hätten in Kapua die Magistrate, den Senat, das Richterkollegium[48]), kurz, alle Merkmale und Vorrechte eines selbständigen Staates abgeschafft; nur das ‚inane nomen Capuae' hätten sie gelassen, aber nicht aus Grausamkeit, sondern aus kluger Berechnung (consilio): sie sahen voraus, daß, wenn innerhalb der Mauern der Stadt irgendwelche Spuren einer selbständigen Gemeindeverwaltung geblieben wären, die Stadt sich eines guten Tages wiederum zu einem autonomen Staat hätte aufschwingen können. Derselbe vorsorgliche Blick für die Zukunft und dieselbe Berechnung der utilitas lehrte aber auch die Vorfahren, homines sapientes (II 88), nach langer Überlegung, Kapua nicht vom Erdboden verschwinden zu lassen. Indem nun Cicero auffordert (89): Videte, quantum intervallum . . . inter maiorum nostrorum consilia et inter istorum hominum dementiam, hebt er hervor, jene hätten Kapua zum Sammelort der Domänenpächter, zum Marktplatz der Landwirte und zum Getreidemagazin des ager Campanus be-

[47]) Diese Verbindung auch für die Magistrate, leg. III 5: magistratibus igitur opus est, sine quorum prudentia ac diligentia esse civitas non potest.

[48]) Consilium commune = cons. publicum (s. Zumpt, Komm. z. St.); für die Bedeutung cons. publ. = „Richterkollegium" vgl. Landgraf zu Rosc. Am. 151.

stimmt (esse voluerunt). Während Karthago und Korinth, würde man sich mit der Einziehung ihrer Selbständigkeit und der Konfiskation ihres Landbesitzes begnügt haben, eine stete Gefahr der Umwälzung geboten hätten und daher in beiden Fällen auch das ‚nomen urbis' hatte schwinden müssen, so habe andrerseits die für Kapua getroffene Regelung die homines divina mente et consilio praeditos (90) nicht blosgestellt. Denn in tausend Wechselfällen innerer und auswärtiger Kriege sei in jener Stadt gegen den römischen Staat nicht einmal etwas gedacht worden; die Vorfahren seien eben planmäßig und klug (91) (ratione et consilio) in der Behandlung Kapuas vorgegangen, indem sie den kampanischen Übermut und Trotz zu der allerlässigsten Muße umgestimmt hätten. Das war große prudentia: multum in posterum providerunt.

Damit aber noch nicht genug. Nach Erzählung des anmaßenden und üppigen Gebarens der Kolonie, die vom Volkstribunen M. Iunius Brutus nach Kapua beantragt worden war, und in der die Duumvirn L. Considius und Sex. Saltius die großen Herren spielten, rühmt Cicero den Vorfahren nach, sie hätten auch den Einfluß von Landschaft und Wohnverhältnissen auf den Stammescharakter in Rechnung gestellt (95): Haec qui prospexerint, maiores nostros dico, Quirites, non eos in deorum immortalium numero venerandos a nobis et colendos putatis? Quid enim viderunt? usw.

Auch außerhalb des Forums beansprucht Cicero für die Vorfahren den Primat der sapientia und prudentia über die Griechen. So begegnet uns im ersten Buch über den Redner[49]) in einer längeren Auseinandersetzung über die Notwendigkeit einer juristischen Ausbildung für den Redner (166 ff.), genau wie in der Rede für Roscius, die Behauptung (195—7) dieses Primats auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Cicero spricht aus dem Munde des Crassus (195): Das eine Büchlein der XII Tafeln scheine ihm, wenn man auf die Quellen und den Grundstock der Gesetze sehe, durch das Gewicht seiner auctoritas und die Reichhaltigkeit seiner utilitas alle Büchersammlungen der Philosophen zu überbieten. Diese auctoritas XII tab. ist aber auctoritas maiorum[50]),

[49]) Dieses Werk hat Cicero bekanntlich neben Brutus und Orator auch (div. II 4) seinen eigentlichen philosophischen Schriften beigezählt.

[50]) Vgl. Tull. 51 und unsere Bemerkung dazu im folgenden Kapitel, S. 61.

welche wiederum auf sapientia im Sinne von prudentia beruht; Cicero fährt nämlich (196) fort: Kennen müsse man des Vaterlandes mens, mos, disciplina [51]): einmal weil das Vaterland aller Mutter sei, sodann, quia tanta sapientia fuisse in iure constituendo putanda est, quanta fuit in his tantis opibus imperii comparandis.

Von Cicero ist das, mögen für ihn auch die ‚felicitas populi Romani' [52]) und das ‚numen divinum' [53]) eine bedeutende Rolle im geschichtlichen Werdegang des römischen Imperiums spielen, ganz folgerichtig gesprochen; denn nicht durch den Schweiß und das Blut der Ahnen (sudore et sanguine maiorum: II leg. agr. 16; 69) allein war Rom aus den kleinsten Anfängen zum Weltreich geworden: dazu gehörte auch Verstand und Weitblick, sapientia maiorum. Daher ist es auch nicht ganz unvernünftig und bare Nationaleitelkeit, wenn Cicero aus dem lebhaften Bewußtsein dieser Weltherrschaft, dieser ‚opes imperii', dieses Gegensatzes zum längst untergegangenen Polisstaat Athen, weiterhin (197) behauptet (wobei besonders wieder die Gleichsetzung von ‚maiorum sapientia' mit ‚m. prudentia' zu beachten ist): die Kenntnis des römischen Rechts bereite auch die Freude und Genugtuung, daß ein Vergleich der römischen Gesetzgebung mit der eines Lykurg, Drakon oder Solon aufzeige, wie gerade ihre Vorfahren (nostri maiores) die übrigen Völker an prudentia übertroffen hätten. Auf diese Überlegenheit (hominum nostrorum prudentia), besonders über die Griechen, sagt Crassus weiter, pflege er in seinem täglichen Unterricht einzugehen.

Hierhin gehört auch die bekannte Stelle im Prooemium (4) des zweiten Buches über den Redner: Sed fuit hoc in utroque eorum, ut Crassus non tam existimari vellet non didicisse quam illa despicere et nostrorum hominum in omni genere prudentiam Graecis anteferre; Antonius autem usw. Die Stelle zeigt übrigens, daß es bereits beinahe zwei Generationen vor Cicero einen Lobredner der ‚maiorum prudentia' gab, daß Cicero als solcher bei Crassus in die Schule gegangen ist, wie er auch schon

---

[51]) Diese ‚mens' offenbart sich besonders in den Gesetzen, leges (Cluent. 146: mens . . . civitatis posita est in legibus); ‚mos' bezeichnet die überlieferte, rechtsverbindliche Sitte; ‚disciplina' das System der staatlichen und gerichtlichen Verwaltung.

[52]) So z. B. rep. II 30; Mil. 83.

[53]) Cat. III 19; har. resp. 19; prov. cons. 34; Mil. 83 u. a.

bei Cato und dem Zeitgenossen des Crassus, M. Antonius, die Berufung auf den mos maiorum in der Rede vorgebildet fand [54]).

In den philosophischen Schriften Ciceros finden wir das Lob der maiorum prudentia kaum einmal vor [55]). Daß er aber, sooft er in den Reden auf diese zu sprechen kommt, unter ‚prudentia' ein wirkliches Voraussehen und ein entsprechendes Vorsehen versteht, bestätigt eine Reihe von Stellen in den philosophischen Schriften, an denen er auf die prudentia als solche zu sprechen kommt. Der Begriff wird überhaupt gern von Cicero definiert und etymologisch erklärt. So gibt er einmal folgende Definition, um sie von der ‚sapientia', σοφία, zu unterscheiden: prudentiam enim, quam Graeci φρόνησιν dicunt, aliam quandam intellegimus, quae est rerum expetendarum fugiendarumque scientia [56]). Für die Stoiker gibt es eine πρόνοια, ‚mens mundi', die vel prudentia vel providentia appellari recte possit [57]). Von Männern wie Solon läßt Cicero den Bruder Quintus sagen: alii autem in re publica exercitati . . . orientem tyrannidem multo ante prospiciunt: quos prudentes possumus dicere, id est providentes [58]). Das ist civilis prudentia: Id enim est caput civilis prudentiae . . . videre itinera flexusque rerum publicarum, ut, cum sciatis quo quaeque res inclinet, retinere aut ante possitis occurere [59]). Die Ausnahmegesetze betreffend heißt es von den Vorfahren: et nondum notis seditiosis tribunis pl., ne cogitatis quidem, admirandum tantum maiores in posterum providisse [60]). Die prudentia ist eine besondere Art von sapientia, ja für den Römer Cicero sind beide geradezu identisch.

---

[54]) Von den spärlichen Fragmenten des Antonius, der seine Reden nicht veröffentlicht hat, bringt de or. II 200 (aus dem Epilog der Rede Pro C. Norbano) ein gutes Beispiel; bei M. Krüger, M. Antonii et Licinii Crassi oratorum Romanorum fragmenta, Diss. Breslau 1909, 25.

[55]) Die Stellen div. I 93 und Parad. 7 sind für unsere Zwecke belanglos.

[56]) Off. I 153. Vgl. auch leg. I 60; inv. II 160, wo die prudentia dreiteilig ist, aus memoria, intellegentia und providentia bestehend, und also neben der Zukunft auch Vergangenheit und Gegenwart umfaßt. Die erstere ist, per quam animus repetit illa quae fuerunt; die intellegentia, per quam ea perspicit quae sunt; die providentia, per quam futurum aliquid videtur ante quam factum sit. Wieder anders Auct. ad Her. III 3.

[57]) Nat. deor. II 58.

[58]) Div. I 111. Vgl. auch rep. VI 1 (Non. s. v. p. 42), wo von der Tugend des Staatslenkers gesagt wird: quae ipsum nomen hoc nacta est ex providendo.

[59]) Rep. II 45.

[60]) Leg. III 44.

wie wir das immer wieder aus der Gleichsetzung von sapientia mit prudentia feststellen konnten: id enim est sapientis, providere; ex quo sapientia est appellata prudentia[61]); dementsprechend sapientis est . . . prospicere[62]); considerate nunc, cetera quam sint provisa sapienter ad illam civium beate et honeste vivendi societatem[63]).

Wenn nun Cicero einmal in der dritten Verresrede (14) nur von der ‚sapientia maiorum' spricht, ohne sie geradezu ihrer ‚prudentia' gleichzusetzen, sind eben solche ‚provisa sapienter' gemeint. Nach einer ausführlichen Beschreibung des Zehntwesens in Sizilien fordert Cicero an der genannten Stelle auf, man möge einmal maiorum sapientiam betrachten. Diese hätten nach Angliederung der Insel ihr ganzes Bestreben darin gesetzt (voluerunt), die Sikuler in Schutz zu nehmen und an sich zu fesseln, indem sie deren Einrichtungen des geschäftlichen und rechtlichen Verkehrs nach Möglichkeit im status quo beließen. Sie wollten eben einen so vorteilhaften Rückhalt in Krieg und Frieden dem Staate für die Zukunft erhalten.

Diese maiorum sapientia zeigt bei Cicero noch in anderer Hinsicht ein spezifisch römisches Gepräge. Dafür bringt uns die Anrede an die römische Jugend in der Sestiana wertvolle Fingerzeige. Den jungen nobiles und den Jünglingen, die ‚ingenio ac virtute' sich zu Neuadeligen machen können, versichert Cicero (137), der einzige Weg zum ehrenvollen Aufstieg sei: einmal, a bonis viris sapientibus et bene natura constitutis laudari et diligi. Solche ‚boni viri sapientes' — früher hießen sie ‚boni atque strenui'[64]) — sind die Bruti, Camilli, Ahalae, Decii, Curii, Fabricii u. a. gewesen, welche der Republik ihren festen Bestand gegeben haben, und zu deren Nachahmung er die Jugend (143) anfeuert. Von diesen Männern rührt die ‚descriptio civitatis a maioribus sapientissime constituta' her, deren Studium er weiter von dem emporstrebenden Jüngling verlangt. Diese sapientia descriptionis (Machtverteilung) erblickt er besonders in der Einrichtung des Senats. Der Zutritt zu ihm solle nach der Bestimmung der Vor-

---

61) Hortens. 33 M.
62) Rep. I 45.
63) Rep. IV 3.
64) So Cato: frg. 16, 9 f.; 39, 3 f. Jord. (auch Sallust, Cat. 20, 7).

fahren der ‚industria ac virtus' aller Bürger offenstehen. Den Senat hätten sie als Wächter, Vorsteher und Verteidiger der Republik aufgestellt. An seine auctoritas hätten sich die Magistrates nach dem Willen der Vorfahren (voluerunt) zu halten. Sie bestimmten (voluerunt) aber auch, daß er seinerseits das Ansehen der ihm nahestehenden Stände befestige und die Freiheit und Interessen der Plebs schütze und fördere.

Cicero liefert hier einen Kommentar zu der Behauptung (de or. I 196: oben S. 47): tanta sapientia . . . in iure constituendo . . ., quanta fuit in his tantis opibus imperii comparandis. Es spricht der Römer und zugleich der homo novus, der in der sapientia maiorum und bonorum keine *σοφία* der Griechen, sondern eine Tugend der Betätigung für den Staat erblickt, eine Tugend, welche das ‚tueri atque augere'[65]) der Staatsgemeinschaft erstes und höchstes Gebot sein läßt.

Auf eine gleichgeartete sapientia maiorum beruft sich Cicero auch in Angelegenheiten der Religion. So in der Rede für Milo (83): wer in der Vernichtung des Clodius kein göttliches Walten gelten lassen wolle, auf den mache weder die Größe des Imperiums einen Eindruck noch die ganze kosmische Ordnung, neque, id quod maximum est, maiorum sapientia. Diese sapientia kennzeichnet wieder nichts Abstraktes, sondern die Tat: qui sacra, qui caerimonias . . . ipsi sanctissime coluerunt; und die Erhaltung (tuitio) und Weitergabe an die Nachfahren: et nobis, suis posteris, prodiderunt.

Volle Klarheit bringen wieder die philosophischen Schriften, besonders die berühmte Stelle am Eingang der Tuskulanen. Dort spricht Cicero: Sed meum semper iudicium fuit omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Graecos aut accepta ab illis fecisse meliora, quae quidem digna statuissent, in quibus elaborarent. Neben dem Redner und Rhetor tritt jetzt also auch der Philosoph für den Primat der maiorum sapientia ein. Das ‚invenire', von dem hier gesprochen wird, besagt nicht ein zufälliges Finden, ein auf etwas Stoßen, sondern ein Entdecken, Herausbringen durch ernsthaftes Forschen,

---

[65]) Dieses tueri-augere besonders auch Sest. 138: Haec qui pro virili parte defendunt, optimates sunt . . .; qui autem praecipue suis cervicibus tanta munia atque rem publicam sustinent, hi semper habiti sunt optimatium principes, auctores et conservatores civitatis.

Denken, Überlegen. Deshalb hieß es auch Rosc. Am. 69 von den maiores: singulare supplicium invenerunt; und 70: suppl. sing. excogitaverunt. Nur in diesem Sinne ist die Verbindung ‚a maioribus nostris inventa atque instituta' dom. 1 berechtigt. In dem ‚accepta fecisse meliora' erblickt er an anderer Stelle einen Beweis für die Weisheit der Vorfahren: quin hoc ipso sapientiam maiorum statues esse laudandam, quod multa intelleges etiam aliunde sumpta meliora apud nos multo esse facta[66]). Dazu aber die Einschränkung: quae quidem digna statuissent, in quibus elaborarent. Ein stolzes Römerwort, aber wieder keine übertriebene Nationaleitelkeit! Setzt er dieser maiorum sapientia doch klipp und klar ihre Grenzen: sie ist eine Weisheit des Handelns. Dem entsprechen die Belege für seine Behauptungen (2): „Denn die Sitten und Einrichtungen des Lebens und die Angelegenheiten des Hauses und der Familie beschützen wir (tuemur) wahrlich besser und rühmlicher; den Staat aber haben unsere Vorfahren (nostri maiores) sicher durch bessere Einrichtungen und Gesetze gestaltet." Uns begegnet hier also wieder das ‚tueri' im Leben der Gemeinschaft neben der eigentlichen Tätigkeit für den Staat, die sich in den ‚instituta et leges' offenbart.

Im Dialog über die Freundschaft läßt Cicero den Laelius, einen der beiden Römer, ‚qui sapientes sunt habiti et nominati[67]), das Wesentliche dieser römischen Weisheit noch klarer und nachdrücklicher darstellen. Fannius spricht (6) zu Laelius: ihn nennten sie den Weisen, und das entspreche auch der allgemeinen Ansicht. M. Cato und noch vor ihm L. Acilius sei diese Auszeichnung zuteil geworden; Acilius, weil man ihn für umsichtig (prudens: sapientia = prudentia!) im Zivilrecht angesehen, Cato, weil er eine reiche praktische Erfahrung (multarum rerum usum) besessen habe. Viele von einem scharfen Blick für die Zukunft zeugende im Senate getroffene Maßnahmen (provisa sapienter) habe man sich von ihm erzählt, wie auch von vielen mannhaften Vorträgen (acta constanter) auf dem Forum. Indem nun Fannius weiter ausführt (7), Laelius sei aber auch noch in anderer Hinsicht, nämlich ‚studio et doctrina', ein Weiser, wie Sokrates es gewesen, winkt jener ab (8). Sei überhaupt jemals

[66]) Rep. II 30.

[67]) Off. III 16 (Cato und Laelius); für Lälius allein s. Läl. 6; Tusc. V 28.

jemand weise gewesen, ille (Cato) sapiens fuit. Wie habe er nicht den Tod seines Sohnes, der gerade auf der Höhe seines Lebens gestanden habe, ertragen! Fannius möge also (10) ja nicht dem Manne, den Apollo für den Weisesten erklärt habe, den Vorzug vor Cato einräumen. Und wunderbar ist zu sehen, wie diese „philosophische", stoische Weisheit Catos wieder ganz römisch gedeutet wird: „denn von Cato rühmt man Taten, vom Griechen dagegen nur Worte (huius enim facta, illius dicta laudantur)."

Diese praktische Tendenz kennzeichnet auch die Bemerkungen des Laelius, welche seine Definition der Freundschaft einleiten. Fürs erste (18) könne Freundschaft nur unter Guten bestehen. Den Satz wolle er aber nicht so zerlegen, wie es jene bekannten Theoretiker machten, die diese Dinge mit großer Schärfe der Dialektik, vielleicht theoretisch richtig, aber mit allzuwenig Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit (communis utilitas) behandelten [68]). Sie behaupteten nämlich, nur der „Weise" könne ‚vir bonus' sein. Möchten sie Recht haben: aber was sie unter Wahrheit verstünden, hätte bis jetzt noch kein Sterblicher zu erreichen vermocht, und an ihr gemessen wären C. Fabricius, M'. Curius, Ti. Coruncanius, welche die Vorfahren für weise erklärt hätten, keine Weisen gewesen; „wir haben uns hier an die Praxis des gewöhnlichen Lebens (quae sunt in usu vitaque communi) zu halten, nicht an Ideale oder fromme Wünsche." Man sieht: für den Römer Laelius und damit auch für Cicero hat die mit der ‚virtus' identische stoische ‚sapientia', die sich selbst genügt, autark ist, ‚in se tota conversa' [69]), keinen praktischen, keinen Lebenswert. Wenn der aus dem Untergang des Polisstaats hervorgegangene Stoiker die Güter, welche aus der Erfüllung der Pflichten im Leben der menschlichen Gemeinschaft erwachsen, den *διάφορα*, media, den an sich indifferenten, belanglosen Gütern, quae nihil valerent ad beate misereve vivendum [70]), zurechnet, so liegt für Cicero gerade in ihnen der Schwerpunkt seiner Vorstellung eines vir bonus sapiens wie auch der maiorum sapientia. Und diese maiorum sapientia kenzeichnet zuerst und zuletzt die Tat, das ‚agere' für die res publica Romana, für das imperium

---

[68]) Ich halte mich zum Teil an die Umschreibungen Seyfferts, Comm. Läl. 99 f.

[69]) Fin. III 24; s. Seyffert zu Läl. 18 (S. 102 f.) u. 20 (120 ff.).

[70]) Fin. III 50.

Romanum, nicht die Tat im Sinne eines stoischen Kosmopolitismus.

Nicht anders ist es im „Staat". Dort, wo die uns erhaltenen Fragmente einsetzen, zählt Cicero gerade die großen Männer der römischen Vergangenheit auf, welche ihre Natur zur virtus genötigt, und denen sie eine leidenschaftliche Liebe zum Schutz des Gemeinwohls (ad communem salutem defendendam) eingepflanzt hat: G. Duelius, A. Atilius, L. Metellus, die beiden Scipionen und vor allem M. Cato, homo ignotus et novus und Musterbeispiel der ‚industria virtusque' für alle. Es heißt dann weiter (2), gerade die Tugend erfordere die Praxis, ja sie existiere nur in der Praxis, und ihre bedeutendste Betätigung zeige sich eben in der Lenkung des Staats, die den Mann aus der Studierstube in das volle Leben herausführe [71]). Auf diesen ‚usus virtutis' und die also zutagetretende sapientia maiorum folgt erst die Weisheit der Philosophen. Wie Cicero Jahre später schreibt (off. I 153), bleibt jene Weisheit, die lediglich ‚cognitio contemplatioque rerum' ist, Stückwerk, si nulla actio consequatur.

Diese actio in der staatlichen societas ist es also, die neben der prudentia das Charakteristische der maiorum sapientia ist: invenire excogitando; accepta meliora facere; in dignis statutis elaborare; mores et instituta vitae resque domesticas ac familiares tueri; rem publicam temperare, augere. Dieses ‚augere-tueri' haben wir schon oft Ciceros Gedanken beherrschen sehen. Es bietet auch wieder die nüchtern-konkrete Unterlage für die Aufforderung, die der *πρακτικὸς ἀνὴρ* nach der Feststellung, daß der im Staate tätige Mann den am Staate uninteressierten Männern eben gerade durch Weisheit (longe . . . sapientia ipsa) überlegen sei, im folgenden ausspricht: quoniam rapimur ad opes augendas generis humani studemusque nostris consilis et laboribus tutiorem et opulentiorem vitam hominum reddere, teneamus eum cursum qui semper fuit optimi cuiusque [72]).

Auch das dürfen wir nicht übersehen: sooft Cicero im *θεωρεῖν* seiner philosophischen Schriften seine Gedanken bei der

---

[71]) So die Wiedergabe Plasbergs, Cicero in seinen Werken und Briefen, Das Erbe der Alten, Hft. XI, Leipzig 1926, 123.

[72]) Rep. I 3; dsgl. som. Scip. 13: Sic habeto: omnibus qui patriam conservaverint, adiuverint, auxerint, certum esse in caelo definitum locum . . . Berühmt ist ja auch die Äußerung Sallusts (Cat. 8, 5)

römischen Vergangenheit verweilen läßt und dort auf demselben Ruhmesblatt der maiorum virtus auch die maiorum prudentia und sapientia aufgezeichnet sieht, sooft sind diese Gedanken, wie das überhaupt für sein philosophisches Denken charakteristisch ist [73]), auch von der Ethik mitbestimmt. Wir haben daraufhin noch einmal den Eingang zum „Staat" und das Prooemium zum ersten Buch der Tuskulanen einzusehen. Gerade mit den Prooemien der Dialoge Ciceros hat es ja auch eine eigene Bewandtnis; es sind philosophische Dokumente, die ihren besonderen Wert besitzen: es spricht aus ihnen der selbständig denkende Cicero, der Mann der Praxis und Erfahrung, der Mann, der sich an das Herz seines Volkes wendet [74]).

Es wird, wie eben gezeigt wurde, zu Beginn des „Staates" der ‚usus virtutis' als Bestimmungsfaktor des wahrhaft Weisen aufgestellt. Das begründet Cicero: Nichts werde von den Philosophen vorgetragen, quod quidem recte honestequе dicatur, das nicht von jenen zuerst hervorgebracht (partum) und sichergestellt (confirmatum) worden wäre, die in den Staaten die Rechtsverhältnisse geregelt hätten (a quibus civitatibus iura descripta sunt). Es stamme demnach alles, was die Ethik anbelange, alles, was die virtus in der Theorie betreffe, von der Urkultur, von der uranfänglichen Staatstätigkeit her. Die sapientia, die sich in der ‚iurum descriptio' der Staatsgründer und somit auch der Vorfahren, deren hervorragendste Vertreter er kurz vorher aufzählt, offenbart habe, hat das ‚rectum honestumque' als Norm gehabt und ist selbst für die Weisheit der Philosophen normgebend gewesen. Von diesen Männern des Dienstes am Staat sind die ‚fontes honestatis' [75]), die Quellen der Pflichten,

über den Mangel an Geschichtsschreibern im älteren Rom: at populo Romano nunquam ea copia fuit, quia prudentissimus quisque negotiosus erat, ingenium nemo sine corpore exercebat, optumus quisque facere quam dicere, sua ab aliis bene facta laudari quam ipse aliorum narrare malebat.

[73]) Petersson, Cicero, Biography, Berkeley Cal. 1920, 555; 586; Plasberg, Cicero in seinen Werken und Briefen 160; 162.

[74]) Dazu R. Hirzel, Untersuchungen zu Ciceros philosophischen Schriften, Leipzig 1883, III 345 f.; Petersson 587; M. Pohlenz, Komm. Tusc. I 22 f.

[75]) Ich halte mich hier an die Vierteilung der Ethik, wie sie Cicero besonders im ersten Buch de officiis entwickelt hat. Vgl. dazu Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte 65 ff. und dazu die Kritik von Pohlenz, Komm. Tusc. I 16 ff.; M. Voigt, Die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer, Leipzig 1856 I 185 ff.

zuerst ausgeforscht, von ihnen sind die res, ‚ex quibus conflatur et efficitur . . . honestum' [76]), zuerst entwickelt worden; zunächst, was den sozialen Sinn, die ‚pars communitatis', betrifft: unde enim pietas aut a quibus religio? unde ius aut gentium aut hoc ipsum civile quod dicitur? unde iustitia, fides, aequitas? Sodann den Sinn für das Schickliche, ‚pars moderationis', betreffend: unde pudor, continentia, fuga turpitudinis? und drittens den Willen zur Macht, ‚pars magnanimitatis': (unde) adpetentia laudis et honestatis? unde in laboribus et periculis fortitudo? Und nachdem sie diese Grundsätze der Sittlichkeit in den staatlichen Verfassungen aufgestellt haben, haben sie diese zum Teil durch Sitte festbegründet, teils durch Gesetze heilig und unverbrüchlich festgelegt: qui haec disciplinis informata alia moribus confirmarunt, sanxerunt autem alia legibus.

Gleich zu Anfang der Tuskulanen sagt Cicero: In allen wirklich belangvollen Dingen der recta vivendi via seien die Vorfahren den Griechen überlegen gewesen (invenisse sapientius, accepta fecisse meliora). Was jene aber durch ihre natürliche Veranlagung [77]) errungen hätten, sei über jeden Vergleich mit den Griechen und anderen Völkern erhaben. Und da werden wieder die ‚partes honestatis' nacheinander belegt: 1) die der ‚moderatio': Quae enim tanta gravitas, — 2) der ‚magnanimitas': quae tanta constantia, magnitudo animi, — 3) der ‚communitas': (quae tanta) probitas, fides, — kurzum — quae tam excellens in omni genere virtus in ullis fuit, ut sit cum maioribus nostris comparanda?

Dieselben ethischen Postulate stellt Laelius amic. 19 für den ‚vir bonus' auf: 1) die ‚communitas' angehend: fides, integritas, liberalitas; 2; die ‚moderatio': das Fehlen der cupiditas, libido, audacia; 3) die ‚magnanimitas': magna constantia. Solche viri boni sind die ‚sapientes' unter den Vorfahren, C. Fabricius, M'. Curius und Ti. Coruncanius gewesen [78]).

---

[76]) Off. I 14.

[77]) Mit ‚natura' ist hier ‚virtutis indoles' gemeint (optumus bene vivendi dux: Läl. 19; Tusc. III 2), die ethisches Handlungsvermögen ist, von der lex naturalis als ethisches Handlungsprinzip beherrscht.

[78]) Dieselbe enge Verknüpfung der maiorum sapientia und prudentia mit der ethischen Betätigung der virtus in der staatlichen societas zeigt auch rep. IV 3: Considerate nunc cetera quam sint sapienter provisa ad illam civium beate et honeste vivendi societatem . . .

Die auffällige, fast schematische Übereinstimmung der gewürdigten Stellen mit der Theorie in de off. I ist in vieler Hinsicht lehrreich: sie zeigt vor allem, daß dort, wo Cicero sich in den Reden auf die auctoritas oder sapientia oder prudentia maiorum beruft, neben dem Advokaten und Politiker auch der Mann der Überzeugung und des ehrlichen Gewissens spricht. Ferner: wenn von Cicero die Tugenden (natürlich nach platonischem Vorbild), die den ethischen Veranlagungen des Menschen entsprechen, für die Vorfahren mit konsequenter Durchführung belegt werden, so spricht er auch hier und an allen Stellen, wo er ihnen die sapientia und prudentia beilegt, aus, daß sie das erste ethische Gebot, der ‚veri inquisitio atque investigatio', in der Staatsgemeinschaft ausgeübt und so die Grundlagen geschaffen haben für die iustitia, temperantia und magnanimitas, die wieder die tuitio, auctio und diuturnitas imperii [79]) bedingen und gewährleisten.

Es ist also Ciceros Anerkennung des Führertums der maiorum auctoritas nicht bloß aus seiner römischen Seele gesprochen, sondern auch philosophisch tiefer begründet. Hinzu kommt, daß er als Philosoph dem Erkenntnisvermögen der ‚antiquitas' als solcher einen besonders hohen Wert beimißt. So sagt er einmal in der Unsterblichkeitsfrage vom Altertum, daß es „eben wegen seiner Nähe zur Ursprünglichkeit und zur göttlichen Leitung befähigt war, die Wahrheit in solchen Sachen zu erkennen" [80]). Die ‚antiquitas' ist bei ihm auch geradezu zu einer guten, sittlichen Eigenschaft, zu einer Tugend geworden [81]), wie sich das besonders auch in der Quinctiana und Rosciana beobachten ließ. Das Altertum hat eben etwas Heiliges, Göttliches an sich, was Cicero noch an anderer Stelle besonders hervorhebt: an den Religionsgebräuchen der Familie und der Väter festhalten heiße eine gewissermaßen von den Göttern überlieferte Religion bewahren, quoniam antiquitas proxume

---

[79]) Diese ‚diuturnitas" beschäftigt Cicero auf Schritt und Tritt; begreiflicherweise namentlich im „Staat": II 5; 27; III 41; vgl. aber auch Mur. 75; imp. Pomp. 26 u. s.

[80]) Tusc. I 26 (Wiedergabe bei Zielinski, Cicero im Wandel d. Jahrhunderte 81).

[81]) Bemerkenswert ist z. B. die Nebeneinanderstellung: P. Rutilius documentum fuit . . . virtutis, antiquitatis, prudentiae. Der Vater und Schwiegervater des P. Sestius sind (Sest. 6) gravissimae antiquitatis viri; usw.

accedat ad deos[82]). Und so war auch bei dem Schwinden des alten Römertums und der Republik für die Vorfahren die dauernde Geltung des auf Cato geprägten Wortes gesichert: etiam mortui valuit auctoritas[83]).

IV. DIE GELTENDMACHUNG DER MAIORUM AUCTORITAS IN CICEROS REDEN

Wie wird nun in Ciceros Reden die auctoritas maiorum geltend gemacht? Wir versuchen das Typische herauszustellen und an Hand von Beispielen zu erläutern.

Gehen wir von der einfachsten Gegebenheit aus: es wird eine Einzelverfügung oder Einzelentscheidung der Vorfahren vorgebracht, die für den jeweilig vorliegenden Fall bestimmend sein soll. Mit Vorliebe geschieht das auf dem Wege des Kontrastes. Daß dabei das rhetorische exemplum mithereinspielt, ist hier belanglos.

Ein Beispiel liefert die Archiasrede (22). Archias hatte durch seine Huldigungsgedichte für das ‚nomen populi Romani' dasselbe getan wie Ennius. Jenen Mann aus Rudiae, sagt Cicero, hätten die Vorfahren mit der Verleihung des Bürgerrechts belohnt: wolle man da diesen Herakleer Archias, den sich viele Städte zum Bürger gewünscht hätten, der aber bei ihnen selbst bereits gesetzlich eingebürgert sei, aus der Bürgerschaft ausstoßen? — In der Rede für Flaccus (98): Cicero führt in der peroratio aus, daß besonders auch die Verdienste des Flaccus um den Staat für seine Freisprechung entscheidend sein müßten. Hätte doch auch diese Rücksicht ihre Väter bewogen, M'. Aquilius, der Erpressungen schlimmster Art überführt worden wäre, angesichts seiner wackeren Leistungen im Sklavenkriege freizusprechen. — Ein anderes Beispiel in der Senatsrede gegen das servilische Ackergesetz (19): Die Vorfahren hätten, nicht etwa aus Grausamkeit, sondern aus kluger Berechnung der Stadt Kapua den Charakter eines selbständigen Staates ganz genommen: in diesem Kapua aber gedenke man durch die Einrichtung einer Kolonie eine neue Herrschaft zu gründen und

[82]) Leg. II 27.
[83]) Off. I 79.

die Macht Roms zu untergraben. — So auch wieder in der contio gegen dasselbe Gesetz (81): Die Vorfahren hätten die den Kampanern entzogenen Äcker nicht nur nicht vermindert, sondern auch noch das, was nicht rechtlich weggenommen werden konnte, für die Staatsdomäne durch Kauf erstanden: da sei nun jener Rullus aufgetaucht, um den Staat aus diesem Besitz zu verdrängen.

Sodann wird an zahlreichen Stellen die maiorum auctoritas in der Weise für die gerichtliche Entscheidung geltend gemacht, daß Cicero sich auf eine beständige Praxis der Vorfahren beruft. So beweist er in der Rede für Tullius (51) aus den Bestimmungen des XII. Tafelrechtes über den unvorsätzlichen Totschlag, wie hoch die Vorfahren das Leben eingeschätzt hätten: huiusce rei veniam maiores non dederunt. Dem gegenüber steht die Niedermetzelung der Sklaven des M. Tullius zur Nachtzeit. — Aus vielen Beispielen in den Verrinen diese zwei: Cicero sagt (2, 117 f.), wenn auch nicht die Bitten der Sizilier, seine Liebe für den Staat und die gekränkte Ehre des Senatorenstandes und der Gerichte ihn zum Prozeß gegen Verres gezwungen hätten, so wäre ihm schon die abscheuliche Behandlung seines Gastfreundes Sthenius Veranlassung genug gewesen, die Feindschaft des ruchlosesten aller Menschen auf sich zu nehmen: fecerunt hoc multi apud maiores nostros. — In der Rede de signis begegnet (134) folgende echt römische Bemerkung: die von Verres erzwungenen fiktiven Kunstverkäufe der sizilischen Griechen wären diesen sehr zu Herzen gegangen. Denn, so sagt Cicero, diese Griechen fänden ein außerordentliches Vergnügen an solchen „Dingen" (rebus istis), aus denen sie, die Römer, sich natürlich nichts machten. Daher hätten auch die Vorfahren es gern geduldet, daß Kunstwerke massenweise (quam plurima) bei jenen vorhanden waren. — Für den Gaditaner L. Cornelius Balbus, dem man das Bürgerrecht entziehen will, hat die Tatsache zu sprechen (Balb. 31), daß die Vorfahren nach dem maßgeblichen Vorgang (auctoritate) und Beispiel des Romulus niemals mit der Verleihung des Bürgerrechts an Fremde gekargt haben. — Wer dem M. Caelius die Ausschweifungen seiner Jugend aufs Kerbholz schreiben will, valde abhorret . . . etiam a maiorum consuetudine atque concessis (Cael. 48). — Laterensis darf sich nicht beschweren, daß er bei der Ädilitätswahl durchgefallen ist; er hat eben nicht, wie Cn. Plancius, um die Grunst des Volkes beworben; denn,

daß dieses Volk umworben sein will, dafür wird es sich auf die maiorum exempla berufen (Planc. 12).

Mit unverminderter Bestimmtheit wird diese auctoritas maiorum noch in den philippischen Reden geltend gemacht. So z. B. in der Senatsrede Phil. VIII 12, wo Cicero sich über den Vorschlag eines Friedensschlusses mit Antonius also äußert: die Vorfahren hätten zu den Waffen gegriffen, nicht nur um frei zu sein, sondern auch um zu herrschen. Ob denn Calenus meine, man solle die Waffen strecken, um Knecht zu sein? — Phil. IX 14: Cicero hatte im Senat den Antrag gestellt, Ser. Sulpicius, der als Teilnehmer einer Gesandtschaft an M. Antonius auf der Reise gestorben war, auf dem Forum ein ehernes Standbild zu errichten. Dagegen hatte P. Servilius einzuwenden, eine solche Ehrung gebühre dem Herkommen nach nur solchen, die auf einer Gesandtschaftsreise durch Gewalt, ferro, umgekommen waren, nicht aber den eines natürlichen Todes Verstorbenen. Seinerseits aber beantragt er die noch größere Ehrung eines Begräbnisses auf Staatskosten. Diese Logik beleuchtet Cicero mit dem Satz: maiores quidem nostri statuas multis decreverunt, sepulcra paucis; und befürwortet beides.

An anderen Stellen wird das Dafürhalten, die ‚opinio maiorum', wie das auch in der Rede für Sex. Roscius begegnete, zu Hülfe genommen. So haben (leg. agr. II 9) die Vorfahren stets geglaubt, für das ‚otium in imperio ac dignitate' müßte man sich den größten Anstrengungen unterziehen. — In den Fragmenta Cusana [84]) muß für den Angeklagten der Umstand, daß er von Jugend auf das Kriegshandwerk ausgeübt und vor allem auch, daß er sich als guter Truppenführer bewiesen hat, sprechen: daß man mit dieser Klasse von Männern haushälterisch umgehen müsse, daran hätten die Vorfahren so fest geglaubt, daß sie dieselben nicht blos in Schutz nahmen, wenn sie von Parteihaß verfolgt wurden, sondern auch dann, wenn sie wirkliche Schuld traf.

Man sieht ferner bei Cicero, daß sich andere nicht weniger auf die Ansichten der Vorfahren beriefen. So hatte der Anwalt des P. Fabius (Tull. 49) die drastischen Bestimmungen der XII Tafeln über Diebstahl vorlesen lassen, um darzutun, daß die Vorfahren

---

[84]) A III 14 f. B.-K.; nach L. Traube (Münch. Abh. philos. Cl. 19, 1891, 368) nicht der Rede Pro Fonteio, sondern der Rede Pro Flacco (zwischen § 19 u. 20: Schöll, Rh. Mus. 51, 1896, 394 ff.) einzureihen.

die Tötung eines Menschen für nichts besonders Empörendes gehalten hätten; daß also auch die Niedermachung einiger Sklaven des Tullius durch das Gesinde des Fabius nichts auf sich haben könne. Wie Cicero diese gefälschte ‚opinio maiorum' abfertigt, haben wir vorhin gesehen (S. 49).

Viel öfter noch und mit noch mehr Nachdruck verweist Cicero auf die maiorum voluntas. An nicht weniger als fünfzig Stellen wird in den Reden behauptet, die Vorfahren hätten es so oder so gewollt oder nicht gewollt: voluerunt, noluerunt; also habe man dementsprechend zu entscheiden oder zu handeln. Das ist eine Erscheinung, die eine besondere Berücksichtigung verdient, weshalb auch unten des Gesamteindrucks wegen alle Stellen angeführt werden sollen [85]).

Niemals ist dieses ‚voluerunt' der Vorfahren Ausdruck für ein einfaches Wünschen oder ein Wollen schlechthin, sondern es besagt stets ein aktives, gebieterisches Wollen [86]). Mögen die in Frage kommenden Stellen noch so viele Bedeutungsunterschiede oder Bedeutungsnuancen für das Verbum aufweisen, immer handelt es sich um einen entschiedenen, durchgedrungenen Willen der Vorfahren. In den wenigsten Fällen kann daher ‚voluerunt' mit einfachem „haben gewollt" wiedergegeben werden.

Es ist nicht leicht, bestimmte Bedeutungsrubriken und Grade der Intensität des ‚velle' der Vorfahren aufzustellen. Einige charak-

---

[85]) Positiv — ‚voluerunt' (an den kursiv gedruckten Stellen die Verbindung ‚esse voluerunt', worüber weiter unten noch ein Wort zu sagen sein wird): Quinct. 51; Rosc. Am. 70; 151; Tull. *49*; Verr. 3, 14 (2 Mal); 5, *125*; Font. *30*; Caecin. 93; 99; imp. Pomp. *11*; *39*; Cluent. *120* (2 Mal); *129*; *154*; leg. agr. II *15*; 18; 26; 27; 36; *87*; *89*; Cat. II *27*; Mur. *10*; *27*; Flacc. *15* (2 Mal); p. red. sen. *11*; 27; dom. *1*; 33; *74*; 78; *109*; *131*; har. resp. 24; Sest. *137* (2 Mal); Balb. *39*; *54*; 55 (2 Mal); Phil. IX 3. Negativ — ‚noluerunt': Rosc. Am. 70; Tull. 49; Verr. 5, 85; Caecin. 99; Mur. 27; Mil. 59. Auch sonst — ‚voluerunt': rep. VI 2, *2* (frg. Non.); leg. II 55; Acad. II 146; Cat. Mai. *60*; div. I *103*; off. III *69*; *104*; *111*; Q. fr. I 1, *13*; ‚noluerunt': leg. III 44 (2 Mal); div. II 76.

[86]) Krebs-Schmalz, Antib. 1908, II 716 f. (nach Reinh. Klotz, Comm. Tusc. 305 f.): „Velle, wollen, bezeichnet . . . ein solches Wollen und Wünschen, zu dessen Ausführung man schon selbst mehr tätige Anstalt macht, also ein aktives Wollen".

teristische Unterschiede fallen aber sofort auf, und diese zu beachten lohnt sich.

Sehen wir daraufhin einmal die Verrinen an. Wenn Cicero 3, 14 von den Vorfahren, die den bezwungenen Siziliern weder neue Abgaben aufgebürdet noch die bestehende Einrichtung des Geschäfts- und Rechtsverkehrs auf irgend eine Weise aufgehoben hätten, sagt: tanta cura Siculos tueri ac retinere voluerunt, so liegt in dem Prädikat etwa: „sie waren bestrebt, darauf bedacht". Dasselbe gilt für den darauffolgenden Satz: voluerunt eos in suis rebus ipsos interesse eorumque animos non modo lege nova, sed ne nomine quidem legis novo commoveri. Und dazu tritt (15) die Verwirklichung dieses Wollens: Itaque decumas lege Hieronica semper vendundas censuerunt (verordneten) . . . — 5, 125: Zu den Nauarchen, die Verres wegen der von ihm selbst verschuldeten Schlappe der sizilisch-römischen Flotte unschuldig hinrichten ließ, zählte auch der Segestaner Heraclius. Das findet Cicero äußerst empörend: wäre doch Segesta mit Rom immer besonders eng verbündet gewesen; hätten ihr doch die Vorfahren die größten und gerade auch die besten Ländereien zugestanden und sie für steuerfrei erklärt (quam immunem esse voluerunt).

Hier wird in den beiden ersten Fällen eine beständige Willenseinstellung der Vorfahren aus ihren besonderen Maßnahmen gefolgert, während an der dritten Stelle ‚voluerunt' den einzelnen Willensakt, eine Einzelbestimmung der Vorfahren, wiedergibt. Diese beiden Bedeutungen gehen in den Reden stets nebeneinander her.

Für die erstere sind besonders charakteristisch solche Stellen, wo der prinzipielle Standpunkt der Vorfahren, vornehmlich in Fragen der Justiz, mit ‚voluerunt' zum Ausdruck gebracht wird. So in der Rede für Murena (10): es wird ausgeführt, daß die Beschwerde des Anklägers Serv. Sulpicius, Cicero verteidige unter Hintansetzung einer alten vertrauten Freundschaft den Angeklagten, nicht stichhaltig sei; denn es könnte doch auch die übrigen Verteidiger derselbe Vorwurf treffen, und man erlebe den Fall, daß ein designierter Konsul in einem Staate, wo nach dem Willen der Vorfahren auch kein noch so Geringer eines Anwaltes entbehren sollte, keinen Verteidiger fände. — Ein anderes Beispiel bietet die Rede für Flaccus (15), wo Cicero gegen die Volksbeschlüsse der asiatischen Griechen für die Vorfahren die Behauptung: nullam

. . . vim contionis voluerunt, ausführlich beweist. — In der Rede Pro domo (109) fordert er die Pontifices auf, den Wahnvorstellungen des Clodius, der das, was die Vorfahren durch die Banden der Religion gesichert und geheiligt wissen wollten (tuta ... et sancta esse voluerunt), nicht nur gegen die Religion, sondern sogar im Namen der Religion zerstört habe. — So auch einmal in der Cluentiana (120): „Unsere Vorfahren haben gewollt, daß über den guten Ruf eines Menschen, ja, selbst über die geringfügigste Geldsache niemand zu Gerichte sitzen sollte, über den sich die Gegenparteien nicht geeinigt hätten". Daran anschließend werden die einzelnen Rechtsfälle vorgeführt, wo die zensorische Rüge in Fragen der Kompetenz ausgeschaltet worden sei; woraus Cicero folgert, welche Absicht die Vorfahren bei Einrichtung der ‚nota censoria' hatten: timoris enim causam, non vitae poenam in illa potestate esse voluerunt.

Von anderen Stellen, wo die Absicht, der Zweck im Mittelpunkt steht, noch diese: in der Rede für die manilische Bill führt Cicero (39) aus, daß das mustergültige Benehmen der Truppen im Winterquartier Asiens dem Pompeius besonders hoch anzurechnen sei: hätten doch auch die Vorfahren gewollt, daß die Wohnungen der Bundesgenossen und Freunde eine Freistätte gegen den Winter, nicht aber für die Habsucht abgeben sollten. — Ähnlich mehrere Mal in der ersten contio gegen das Ackergesetz des P. Servilius Rullus, wo ‚voluerunt' unserm „zu etwas bestimmen" gleichkommt. In 15 wird ausgeführt, das Empörendste an der ganzen Gesetzesvorlage sei noch, daß durch Volkstribunen, welche die Vorfahren doch zu Wächtern der Freiheit bestimmt hätten (esse voluerunt), im Staate Könige eingesetzt würden. Wenn ferner (36) das Gesetz vorsehe, daß alles, über dessen Veräußerung seit dem Konsulat des M. Tullius und Cn. Cornelius Senatsbeschlüsse vorlägen, dem Verkaufe verfallen solle, habe man diesem Paragraphen absichtlich eine dunkte Formulierung gegeben: man scheue sich eben, eine Anzahl von öffentlichen Plätzen und Heiligtümern, welche die Vorfahren zum Teil zu Asylstätten bestimmt hätten (esse voluerunt), und welche der Paragraph mitumfasse, namentlich anzuführen.

Indes haben wir es bei dem zuletzt angeführten Beispiel eigentlich schon mit der zweiten Gruppe von Fällen zu tun, wo

‚voluerunt' für einzelne Willenskundgebungen, Einzelbestimmungen der Vorfahren gesetzt wird. In solchen Fällen kommt ‚maiores . . . voluerunt' dem positiveren ‚constituerunt', ‚lege sanxerunt', „sie haben angeordnet", „gesetzlich festgelegt" u. dgl. gleich.

Dafür noch einige Beispiele: Nicht nur alle Stände Roms haben (dom. 74) Ciceros Verdienste um den Staat anerkannt und sind für seine Zurückberufung aus der Verbannung eingetreten, sondern auch alle Zünfte, die Gaugenossen und Berggilden; denn, fügt Cicero parenthetisch hinzu, „auch für die städtische Plebs haben unsere Vorfahren gewisse Zusammenkünfte und Tagungen angeordnet (esse voluerunt)". — Und einige Paragraphen weiter (78): Cicero legt auseinander, daß seine Verbannung, eben weil nach dem von den Vorfahren überlieferten Recht kein Bürger wider seinen Willen sein Bürgerrecht verlieren könne, nicht eine richterliche Strafe gewesen sei. Es hätten die Vorfahren die Verordnung getroffen (voluerunt), daß nur in dem einen Fall, wo die Decemvirn in Sachen der Freiheit eine gerichtliche Wette für nicht zurechtbestehend erklärt hätten, jeder nach Belieben die schon abgeurteilte Angelegenheit wieder vor Gericht bringen dürfte. — In der Rede de haruspicum responso wird das Benehmen des Clodius an den Megalesien beleuchtet, um darzutun, daß der Ausspruch, ‚ludos minus diligenter factus pollutosque' nur auf ihn bezogen werden könne. Dafür spreche schon sein gewalttätiges Gebaren im Theater; besonders aber (24) sein Verhalten bei den Spielen auf dem Palatin, quos . . . nostri maiores ante templum in ipso Matris Magnae conspectu . . . fieri celebrarique voluerunt. — Oder wenn wir Balb. 55 lesen: Sacra Cereris . . . summa maiores nostri religione confici voluerunt, so heißt das: „die Vorfahren haben geboten"; — und Verr. 5, 85: illi (maiores) habitare in eo loco Syracusanum . . . voluerunt, „sie haben verboten".

Das mag als Querschnitt durch alle Reden genügen. Niemals ist die Aufzeigung der maiorum voluntas Selbstzweck, sondern sie steht im Dienste der Entscheidung einer Gegenwartsfrage. Immer ist sie eine rechtsverbindliche voluntas und zwar meistens in dem Sinne, daß ihren Äußerungen das ius scriptum der Gesetze oder sonstiger rechtskräftiger Institutionen entsprochen haben wird.

Warum spricht aber Cicero in fast jeder Rede von einem „Gewollthaben", einem sich äußernden Willen der Vorfahren, statt

auch hier das bestehende Recht in der Rechtssprache selbst sprechen zu lassen?

Wir stellen zunächst fest, daß das Verbum ‚velle' in den Reden Ciceros als Träger eines wirklichen Rechtsimperativums angewandt wird. Denn auch das Gesetz gebietet, indem es will: lex vult. Cur te interponis invitissimis iis, quibus maxime lex consultum esse vult? Warum dringst du dich jenen auf, die von dir nichts wissen wollen, für die aber das Gesetz in erster Linie gesorgt wissen will? fragt Cicero den Q. Caecilius in der divinatio (21). In der Rede für C. Rabirius, wo Cicero besonders das Unerhörte der von T. Labienus angestrengten Kapitalklage geißelt und den Kläger mit C. Gracchus vergleicht, lesen wir (15): „Aber ein C. Gracchus würde tausendmal lieber den grausamsten Tod erleiden, als daß in seiner Volksversammlung ein Henker auftreten sollte, welchen die zensorischen Gesetze nicht bloß vom Forum, sondern aus unserm Horizont, aus der Stadt verbannt wissen wollten (quem ... censoriae leges ... voluerunt)". Einen dritten Fall bietet die Rede Pro L. Flacco (21): Das Gesetz schreibt vor (iubet), die Rechnungen der Provinzstädte drei Tage nach ihrer Aufstellung dem Praetor zu übergeben ...; damit sie nicht leicht gefälscht werden können, darum hat das Gesetz bestimmt (lex ... voluit), sie versiegelt ins Staatsarchiv niederzulegen. So auch von den XII Tafeln: nocturnum furem quoquo modo, diurnum autem, si se telo defenderet, interfici impune voluerunt [87]).

Fragen wir nun nach der Herkunft dieses formelhaften Gebrauchs von ‚velle' in der Rechtssprache, so dürfen wir darin einen Reflex der Formel VELITIS IUBEATIS erblicken, womit von altersher die römische Bürgerschaft in allen beschließenden Volksversammlungen vom Magistrat feierlich gefragt wurde, ob sie den vorliegenden Gesetzesvorschlag „wolle und für Recht halte", also als Gesetz annehme [88]).

Solche Befragung hieß ‚rogatio' [89]). Wurde sie bejaht, so hieß es vom populus: ‚legem iubet', und es wurde das ‚iubere' der Volks-

[87]) Mil. 9; vielleicht auch Mil. 10, wo Variante: ‚leges ... expectari volunt' (vgl. Clark, Comm. Mil. 1885, S. 10); vgl. desgl. inv. II 138; leg. I 19; Parad. 4, 31; off. III 23.

[88]) Dazu Mommsen, RStR. III² 311 f.; G. W. Botsford, The Roman Assemblies, New York 1909, 178 ff.

[89]) Ein klassisches Beispiel einer solchen rogatio bringt Gellius V 19, 9 (für eine Adoption durch adrogatio).

versammlung, der Volkswille, auf das beschlossene Gesetz übertragen [90]).

Die Formel, häufig bei Livius überliefert [91]), kommt auch verschiedentlich in Ciceros Reden vor [92]). Vielleicht ist auch in der soeben berücksichtigten Stelle der Rede für Flaccus die Nebeneinanderstellung: ‚lex . . . iubet, . . . voluit' eine nicht ganz zufällige. Ebenso wird es nicht reiner Zufall sein, daß uns in keiner Rede die Wendung ‚maiores . . . voluerunt' so häufig begegnet wie in der zweiten Rede gegen das Servilische Ackergesetz. Sie ist eine contio. Die Vorfahren, die sonst durchweg als ‚maiores' oder als ‚maiores nostri' in die Rede eingeführt werden, treten hier durch die Bezeichnung ‚maiores v e s t r i' vorzugsweise als ‚maiores Quiritium' auf [93]). Hat sich nun Cicero in dieser entscheidungsvollen Rede so oft wie in keiner anderen auf die Vorfahren berufen (29 Mal!), so zeigt er sich auch gerade hier als der ‚summus tractandorum animorum artifex', der die maiores als ‚maiores plebei' hervorkehrt und mit der Wendung, ‚maiores . . . voluerunt', nicht zuletzt beim Volke an die ‚plebis scita' erinnert, wodurch seine Vorfahren, nach ihrem ‚velle-iubere' gefragt, zu beschließen pflegten und den ‚ager Campanus' zum ‚ager publicus' gemacht hatten. Das zu zeigen, sollen eine Äußerung über die gebietende maiorum voluntas und eine entsprechende Rogation, bei Livius überliefert, einander gegenübergestellt werden:

---

[90]) Vgl. W l a s s a k, Der Iudikationsbefehl der römischen Prozesse, Wien. Sitz. Ber. 197, 1921.

[91]) M o m m s e n, RStR. III 312, 2 zitiert Liv. 1, 46, 1; 21, 17, 4; 22, 10, 2; 26, 33, 13 f.; 30, 43, 2; 31, 6, 1; 36, 1, 5; 38, 54, 3; 45, 21, 4. Dieselben und weitere Belege bringt S. P r e u ß, De bimembris dissoluti apud scriptores Romanes usu sollemni, Edenkoben 1881, 94 f.

[92]) Dom. 44; 47; 80; Pis. 72.

[93]) Die Stellen leg. agr. II: 9; 16; 21; 69; 84 (in der Senatsrede überhaupt nicht); sonst: Font. 34; imp. Pomp. (contio!) 34; Rab. perd. (contio!) 34; Phil. IV (contio!) 13 (2 Mal); 14.

Leg. agr. II 87: In id oppidum (Capuam) rem publicam nostram transferre conantur, quo in oppido maiores nostri nullam omnino rem publicam esse voluerunt ...

Liv. 26, 33, 12ff.: L. Atilius tribunus plebis ex auctoritae senatus plebem in haec verba rogavit: ‚Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini qui se dediderunt in arbitrium dicionemque populi Romani Q. Fulvio proconsuli, quosque una secum dedidere, agrum urbemque, divina humanaque, utensilia sive quid aliud dediderunt, de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo Quirites'. Plebs sic iussit: ‚Quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsient, id volumus iubemusque'. (Es folgen die harten Bedingungen, wodurch Kapua seine Selbständigkeit verlor und Staatsdomäne wurde.)

Von weiteren Belegen für die Funktion von ‚velle' in der Rechtssprache dürfen wir absehen[94]). Doch verdient noch beachtet zu werden, daß das Satzgebilde ‚maiores . . . esse voluerunt', welches in den Reden außerordentlich häufig wiederkehrt[95]), gleichsam als erstarrte Formel zu betrachten ist. Das veranschaulicht die Parallelüberlieferung, wofür ein Beispiel aus der ‚tutela mulierum':

Cic. Mur. 27: Mulieres omnis propter infirmitatem consilii maiores in tutorum potestate esse voluerunt.

Liv. 34, 2, 11: Maiores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine tutore auctore voluerunt, in manu esse parentium fratrum, virorum.

Gai. inst. I 144: Veteres voluerunt feminas, etiam si perfectae aetatis sint, propter animi levitatem in tutela esse.

Der Satzschluß ist bei Cicero nicht lediglich eine beliebte Klausel, mit dem bekannten ‚esse videatur' metrisch identisch

---

[94]) Ich verweise noch auf die Formel bei Cicero: leg. agr. I 17 (Lex Servilia Agraria). Für den metaphorischen Gebrauch von Beschlüssen der Gottheit (z. B. Verg. A. V 50: Sic di voluistis) s. Stowasser 1923 [7] s. v.

[95]) 24 Mal; s. die kursiv gedruckten Stellen oben S. 51.

(Creticus + Trochaeus[96])), sondern das schlichte ‚esse' verbunden mit ‚voluerunt' in der kürzesten Kadenz am Satzschluß verleiht an vielen Stellen dem Ausdruck eine Kraft und einen Ton der Endgültigkeit, die beim lauten Lesen fast den Eindruck des feierlichen ESTO und SUNTO zurücklassen.

Eine Schwierigkeit soll hier nicht übergangen werden: wenn von den Worten der Formel VELITIS IUBEATIS das letztere regelmäßig den Anteil des Volkes an seiner Gesetzgebung bezeichnet und es auch bei Cicero stets ‚populus (legem) iubet, iussit' heißt[97]), wir aber doch immer ‚maiores voluerunt' und nur ein einziges Mal ‚maiores iusserunt' finden[98]), wird da nicht unsere vorhin ausgesprochene Vermutung hinfällig?

Dazu dieses: die ‚iussa populi' (der comitia curiata) gehen bis in die Königszeit hinauf. Das Wort ‚iubere' wird aber ursprünglich „für Recht halten" (ius habere) bedeutet haben[99]), während es in Ciceros Zeit nur „heißen", „befehlen" „verordnen" heißt. Es besagte also im Anfange das ‚iubere legem' — und das entspricht auch in der Königszeit und der früheren Republik dem Anteil des Volkes an seiner Gesetzgebung — eine mündliche Erklärung des Volkes, daß es auf Einladung des Magistrats die lex für Recht halte und sich zu ihrer Haltung verpflichtet; später aber (in den com. centuriata und tributa), daß es die lex als Recht gebiete und verordne. Auch verfiel das Verbum ‚iubere' allmählich der Tendenz, durch andere bezeichnendere Verben (z. B. ‚imperare') ersetzt zu werden[100]). Ihm gegenüber zeigt das Verbum ‚velle' große Elastizität der Bedeutung, reichend von „wünschen", „wollen", „wählen", „vorziehen", „beabsichtigen" bis zum gebietenden Akt des „Befehlens", „Verordnens". Während also der im Verbum ‚velle' ausgedrückte Willensakt und das oft vorhandene Element der Überlegung oder der Wahl über dem gebietenden ‚iubere' den Vorzug des menschlich Näheren in sich birgt, war hierin für Cicero wie für den Römer überhaupt das ge-

---

[96]) Nach Zielinski, Das Clauselgesetz in Ciceros Reden, Phil. Suppl. 9, 1904, 602: Basis mit aufgelöstem Creticus und trochäische Kadenz (— ⏑ ⏑̄⏑ ⁞ — ⏓)

[97]) Z. B. Verr. 2, 161; Flacc. 15.

[98]) Sest. 58: Antiochum ... maiores nostri ... intra montem Taurum regnare iusserunt.

[99]) Vgl. Corssen, Über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lateinischen Sprache, Leipzig 1868—70², II 684; 1027; Botsford a. O. 179.

[100]) Ernout-Meillet, Dict. Etym. de la Langue Latine 1932 s. v.

eignetere Wort gegeben, die Verfügungen der Vorfahren (providentium) anzuführen.

Geht nun das außerordentlich häufig vorkommende ‚maiores voluerunt', für den Redner wohl oft unbewußt, auf den in der beschließenden Volksversammlung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vorfahren (entsprechend ‚volumus, iubemus'), und immer auf eine aus dem Volkswillen entsprungene Satzung, Regelung u. ä., nicht auf eine vage sittlich-rechtliche Gesinnung der Vorfahren, so entspricht dem in Ciceros Reden auch ein reges Bewußtsein und eine oft zutagetretende Hochschätzung der populi voluntas seiner Zeitgenossen. Wir lesen z. B. in den einleitenden Worten des Dankes der Rede für Pompeius (2): soviel ‚auctoritas' besäße er, wie seine Mitbürger durch Übertragung von Ämtern bei ihm vorhanden wissen wollten (quantum . . . esse v o l u i s t i s). Im Schlußsatze derselben Rede (71) versichert er dem Volke, er habe in seiner Verwendung für Pompeius die Wünsche des populus (v e s t r a m v o l u n t a t e m) und die Ehre des Staates seinen eigenen Interessen vorgezogen. Oder er sagt (leg. agr. II 3) dem Volke, es habe dadurch, daß es ihn, den Mann ohne Ahnen, zur Konsulwürde erhob, gezeigt, daß es diese für alle Zukunft der virtus vorbehalten wissen wolle (patere v o l u i s t i s).

Neben dem besonders beliebten Ausdruck ‚maiores voluerunt' begegnen weit weniger äquivalente Ausdrücke, die ebenfalls auf bestimmte Rechtssatzungen, Regelungen u. dgl. zu beziehen sind. Dafür der Vollständigkeit halber einige Beispiele:

Dom. 77 erläutert Cicero die Unantastbarkeit der bürgerlichen Freiheit an der Adoption des Clodius durch den Plebejer P. Fonteius: hätten auch alle dreißig Kurien die Adoption bestätigt, so wäre doch die Arrogation ungültig gewesen, wenn Clodius zu der Frage, ob er sich der patria potestas des Adoptierenden unterwerfe, auch nur geschwiegen hätte. Denn es sei rechtlich von den Vorfahren festgesetzt worden (a m a i o r i b u s nostris . . . c o m p a r a t u m), daß kein römischer Bürger gegen seinen Willen seine Freiheit verlieren könne.

Cluent. 128: Wenn die Vorfahren die Bestimmung getroffen haben (s t a t u e r u n t), daß bei feigem Benehmen größerer Truppenkontingente nur einige wenige durchs Los bestraft werden sollten, so dürfen die Ankläger des Cluentius dies nicht als Analogie vor-

bringen, um die willkürliche Anwendung der zensorischen Rüge gegen zwei Richter des Oppianicusprozesses zu rechtfertigen.

Planc. 53: Es wird der Einwand, Plancius und Plotius hätten bei einigen Tribus fast dieselbe Anzahl von Stimmen für die Ädilität bekommen, als Beweis für verbotene Wahlklubs zurückgewiesen. Denn nie, sagt Cicero, hätten die Vorfahren für das Ädilenamt eine Entscheidung durchs Los angeordnet (constituissent), wenn sie bei Amtsbewerbern nicht die Möglichkeit einer Stimmengleichheit vorausgesehen hätten.

Dom. 80: Die von Clodius berufene Volksversammlung hat Cicero seiner bürgerlichen Freiheit nicht berauben können; sonst wären die Vorfahren keine Volksfreunde gewesen, sie, die für Bürgertum und Freiheit jene heiligen und unverbrüchlichen Rechte festgesetzt hätten (iura sanxerunt), die nicht einmal die sonst allesvermögende Macht des römischen Volkes erschüttern könne.

Sest. 58: maiores . . . iusserunt (oben S. 58, [98]).

Verr. 5, 98: Durch Verschulden des Verres ist es geschehen, daß ein Piratenadmiral im Hafen von Syrakus frech herumsegeln konnte, dort, wo die Vorfahren, um die Gewalt über den Hafen zu behalten, den Syrakusanern zu wohnen verboten hatten (vetuerunt).

So zeigen denn alle Reden Ciceros, einerlei welcher Art, daß er die Vorfahren den Nachfahren ständig als Ratgeber, Begutachter, Wegweiser vor Augen stellt, daß er in vielen aktuellen Lebensfragen ihre auctoritas durch die Befragung ihrer opinio und voluntas entscheidend weiterwirken läßt.

Es hat nun Heinze dargetan, daß die auctoritas in der nationalen römischen Religion keine Rolle spiele: die Gottheit werde nicht um Rat gefragt, sondern ihr Wille werde erkundet; denn sie herrsche, und wo ‚potestas' und ‚imperium' seien, habe die ‚auctoritas' keine Stätte [101]). Wenn sich nun Cicero an so vielen Stellen auf den „Willen" der Vorfahren beruft, einen Willen, der zum großen Teile in den Gesetzen festgelegt ist, wenn also diese ‚voluntas maiorum' oft wie ein Gesetz gebietend spricht, können wir da überhaupt noch von einer ‚auctoritas maiorum' sprechen? Eine ‚auctoritas legum' gibt es ebensowenig wie eine ‚auctoritas deorum' [102]).

[101]) Vgl. Hermes 60, 359 f.

[102]) Einmal, de or. I 195, spricht Cicero von einem ‚auctoritatis pondus' des Zwölftafelgesetzes.

Es ist jedoch so, daß sich gerade an solchen Stellen die maiorum auctoritas besonders offenbart. Es ist eben eine besondere Eigenart der Römer, daß sie in ihren öffentlichen Beratungen und Gerichten sich nicht lediglich auf unlebendige Geschichtsdaten und Gesetzesvorschriften berufen, sondern das lebendige Wesen und Wirken ihrer Ahnen in den Alltag des Einzelnen oder der civitas Romana hineinziehen. Sie lassen nebeneinander die maiores als ‚auctores' und die ‚vis legis' sprechen: ‚Tamen huiusce rei veniam maiores non dederunt. Nam lex est in XII tabulis . . . (Tull. 51). Gerade wie bei den Römern die auctoritas der ‚iuris prudentes', der Juristen, rechtsbildend war[103]), wird auch das geltende Recht als durch die auctoritas maiorum prudentium, providentium, gebildet und bestehend betrachtet. Obschon sie sich dieser ohne weiteres fügen, steht es ihnen, im Grunde genommen, doch frei, sie anzunehmen oder abzulehnen. Daher kann denn auch Cicero von der Verletzung des Treuverhältnisses zwischen Praetor und Quaestor durch Verres (Verr. 1, 38) sagen: Etenim si haec perturbare ac permiscere volumus, totam vitam periculosam, insidiosam infestamque reddemus, si nullam religionem sors habebit, nullam societatem coniunctio secundae dubiaeque fortunae, nullam auctoritatem mores atque instituta maiorum. Wie nun dieser mos maiorum[104]) der auctoritas maiorum vollends eine dauernde Stätte bei den römischen Nachkommen sichert, soll das folgende Kapitel zeigen.

V. MOS MAIORUM

Die Zulassung zur Führung des Prozesses gegen C. Verres hatte Q. Caecilius Niger dem Cicero strittig gemacht. Caecilius war in den Jahren 73 und 72 Quaestor des Praetors Verres gewesen, und namentlich auf Grund dieses früheren engen Verkehrs mit Verres in Sizilien und einer angeblichen Beleidigung durch ihn beanspruchte

---

[103]) Vgl. top. 28; Voigt, Jus naturale . . . III 356; Heinze, Auctoritas, Herm. 60, 359.

[104]) Nur noch an einer Stelle, Font. 46, führt Cicero die rechtliche Sitte der Vorfahren in der Mehrzahl an.

er das Recht der Anklage für sich. Aber gerade dieses Argument greift Cicero auf und spielt es wirksam gegen Caecilius aus, um für sich selbst die Klagekompetenz zu sichern (61): verdiene Caecilius auch in allen anderen Punkten den Vortritt, die eine Tatsache, daß er Quaestor des Praetors Verres gewesen wäre, müßte ihn als Kläger von vornherein ausschalten; denn es sei in Rom von den Vorfahren her Sitte (s i c e n i m a m a i o r i b u s n o s t r i s a c c e p i m u s), daß ein Praetor seinem Quaestor an Vaters Statt zu sein habe. Es bedeute daher eine Anklage durch Caecilius einen Bruch der Pietät.

So schlägt denn Cicero in der Divinatio seinen Gegner mit derselben Waffe, von der er schon früher (46) gesagt hatte, daß mit ihr auch der redegewaltige Hortensius den Caecilius schlagen werde, falls er wirklich als Ankläger des Verres auftreten sollte. Nachdem er nämlich lebhaft geschildert hat, wie arg ihn dieser mitnehmen werde, stellt er schließlich die Frage: Quid? cum . . . coeperit commemorare quaestoris cum praetore necessistudinem, m o r e m m a i o r u m, sortis religionem, poterisne eius orationis subire invidiam [105])?

Diese Argumentation Ciceros und die Entscheidung der Richter für ihn zeugen besonders deutlich von der Macht und Verbindlichkeit des mos maiorum als rechtliche Norm. In den Reden Ciceros kehrt er alle paar Seiten wieder.

Was ist nun dieser mos maiorum? Nicht Gewohnheitsrecht schlechthin. Wir haben zwei charakteristische Merkmale zu unterscheiden. Das eine liegt im Worte ‚mos': nicht ein bloß gewohnheitsmäßiges Festhalten am einmal Üblichen, eine ‚consuetudo', ein bloßes ‚solere' liegt dem Begriffe zugrunde, sondern, wie schon das eben angeführte Beispiel lehrte, mehr ein auf „sittlichen" Erwägungen beruhendes, auch heute noch „sittlich" anzuerkennendes, konstantes Verhalten in den Beziehungen von Mensch zu Mensch, namentlich im Leben des Staates. Ein zweites liegt darin, daß dieser mos immer entweder als mos m a i o r u m ausdrücklich bezeichnet — das ist die Regel — oder doch als solcher empfunden wird. Die immer irgendwie konkret gemeinte „Sitte" hat somit stets noch den Charakter einer persönlichen Schöpfung: die Vorfahren stehen als ‚inventores'

---

[105]) Ich halte mich hier an den handschriftlich überlieferten Text und die Rezension Petersons.

und ‚auctores' hinter ihrer Forderung und gewährleisten ihre „sittliche" Berechtigung. In dieser Bindung des mos an die pietätvoll verehrte und als vorbildlich anerkannte Menschlichkeit der Vorfahren liegt seine von den schriftlich festgelegten Rechtssatzungen verschiedene, formal freiere, aber persönlich noch mehr verpflichtende Geltung.

Als Teil des Zivilrechts steht der mos maiorum dem ‚ius scriptum', den ‚leges', ebenbürtig zur Seite. Das zeigt part. 120: Sed propria legis e t e a q u a e scripta sunt et ea quae sine litteris aut gentium iure aut m a i o r u m m o r e r e n t i n e n t u r (‚lex' hier gleich ‚ius civile'[106]); desgleichen der Satz etwas weiter: . . . ut nostros m o r e s l e g e s q u e tueamur, quodammodo naturali iure praescriptum est. Während ferner an dieser Stelle der Gegensatz des ‚ius civile' im weitesten Sinne zum ‚ius naturale', wie der Zusammenhang zeigt, es notwendig macht, dem ‚ius civile' das ‚ius gentium' einzuordnen, scheidet dieses bei der Beschränkung des Zivilrechts auf ‚ius civile Romanum' oder ‚ius Quiritium' aus[107], so daß dann einerseits die ‚leges', andrerseits der mos maiorum die Hauptbestandteile des ius civile ausmachen.

Ohne weiter auf das Rechtstheoretische eingehen zu wollen[108], muß jedoch noch folgendes herausgehoben werden: K a r l o w a[109] hat mit Recht die ‚vetustas' als Bedingung für die Geltung des Gewohnheitsrechts hervorgehoben und dargelegt, daß dem die Anschauung von einer heiligen Kraft der Zeit zugrunde liege. Dies wird bestätigt durch unsere früheren Bemerkungen über Ciceros Ehrfurcht vor der ‚antiquitas'[110]. Für den philosophischen Schriftsteller

---

[106]) Vgl. V o i g t, Jus naturale I 198; 536; K a r l o w a, Röm. Rechtsgesch. I 452.

[107]) Off. III 69: Itaque m a i o r e s aliud ius gentium, aliud ius civile esse voluerunt: quod civile, non idem continuo gentium, quod autem gentium, idem civile esse debet. Ebenso die bekannte Stelle, rep. I. 2: Unde ius aut gentium aut hoc ipsum civile quod dicitur?

[108]) Darüber ausführlicher, aber reichlich konfus V o i g t, Jus naturale a. O.

[109]) Röm. Rechtsgesch. I 449 f.

[110]) S. 47 f. Bemerkt sei noch, daß Verbindungen wie ‚antiquissimus et sanctissimus', besonders bei Beschreibungen von Heiligtümern, bei Cicero ganz geläufig sind: Verr. 1, 40; 47; 54; 4, 72; 99; Sest. 56; Pis. 85; Phil. IX 14 (sepulcra sanctiore fiunt vetustate) u. a. Mit einem Hinweis auf dieselbe Ausdrucksweise in der periegetischen Literatur, etwa bei Pausanias (G ö h l i n g,

Cicero kommt nun noch hinzu, daß er die Geltung der ganzen Materie des Zivilrechts, also auch des mos maiorum, in ihrer Herkunft aus dem Naturgesetz begründet sieht, das ‚lex divina et humana' ist und das Rechtsverhältnis zwischen Göttern und Menschen und der Menschen untereinander regelt [111]).

Versuchen wir nunmehr, aus den ciceronischen Reden von der Bedeutung und Wirkung des mos maiorum im praktischen Rechtsleben ein klareres Bild zu gewinnen. Wir greifen zunächst solche Stellen heraus, an denen der mos maiorum als rechtliche Norm in den verschiedensten Funktionen offen zu Tage tritt. Die ganze Terminologie ist charakteristischerweise juristisch, was uns berechtigt, das Material entsprechend vorzulegen.

Der mos maiorum schreibt vor, praescribit: Unter den Zeugen, die Cicero in der Rede für Plancius (28) für die Unbescholtenheit des Plancius in den Provinzen anführt, ist auch der ehemalige Quaestor des Angeklagten, L. Apuleius. Dieser schätze Plancius so hoch, daß er für ihn noch mehr getan habe, als jene Sitte der Vorfahren vorgeschrieben habe, wonach die Praetoren bei ihren Quaestoren Vatersstelle zu vertreten hätten.

Mos maiorum postulat: Schon längst, meint Cicero Cat. II 3, hätte L. Catilina hingerichtet werden müssen: das forderte sowohl die Sitte der Vorfahren wie auch das zur Sicherheit des Staates erlassene ‚senatus consultum ultimum'.

Mos maiorum vetat: Alles könne man dem A. Gabinius noch verzeihen, sagt Cicero in der Rede gegen Piso (50); daß er aber auf eigene Faust sich der ägyptischen Sache angenommen und den König Auletes wieder eingesetzt habe, während es ihm doch die Sitte der Vorfahren, alle Präzedenzfälle und die schwersten gesetzlichen Strafen untersagt hätten, das sei eine Tat grenzenlosen Wahns [112]).

De Cicerone artis existimatore, Diss. Halle 1877, 7), ist die Erscheinung nicht genügend gewürdigt.

[111]) Vgl. off. III 71, wo Cicero vom ‚ius civile ductum a natura' spricht; dsgl. inv. II 65; 160; 162, wo von ‚consuetudine ius . . . leviter a natura tractum' die Rede ist.

[112]) Positiv kann es auch ‚mos maiorum vult' heißen (entsprechend ‚lex vult', ‚maiores voluerunt'): in einem Empfehlungsschreiben an M. Brutus,

M o r e m a i o r u m l i c e t: In der Einleitung der Rede für Deiotarus (3) wendet sich der Redner gegen den Zeugen Phidippus, Arzt des Königs, den er einen entlaufenen Sklaven nennt: während doch nach der Sitte der Vorfahren ein Sklave nicht einmal durch Folterung gegen seinen Herrn als Zeuge verhört werden dürfe, sei hier ein Sklave aufgetreten, der denjenigen, den er auf der Folterbank nicht nennen dürfe, ungezwungen anklage.

M o r e m a i o r u m p e r m i t t i t u r: Phil. XII 28.

M o r e m a i o r u m institutisque c o n c e d i t u r: Phil. XIII 14.

M o r e m a i o r u m a g i t u r: Nach einer längeren Schilderung der Gewalttaten des Clodius, die ihn in die Verbannung gedrängt hätten, bestreitet Cicero dom. 56, daß er aus Furcht gegangen sei; aber auch ebensowenig aus Sorge, er möchte sich bei persönlichem Erscheinen vor Gericht, wenn über ihn nach Sitte und Einrichtung der Vorfahren verhandelt werden sollte, nicht behaupten können.

M o r e m a i o r u m s t a t u i t u r: Corn. I frg. A VII 22 M.

M o r e m a i o r u m c o n s t i t u i t u r: Verr. 5, 22.

M o r e m a i o r u m d e c e r n i t u r: In der zweiten, von Cicero nicht gehaltenen philippischen Rede leuchtet er (51) u. a. dem Antonius wegen seiner Mitschuld am Bürgerkriege heim: wegen seines Verhaltens als Volkstribun in den Januartagen des Jahres 49 habe der Senat auch gegen ihn einen Beschluß gefaßt, wie er nach der Sitte der Vorfahren nur gegen einen Feind in der Toga dekretiert zu werden pflege: daß er als Feind des Vaterlandes anzusehen sei.

M o r e m a i o r u m a l l i g a t u r: In der Sestiana (16) heißt es von Clodius' Arrogation: dieses Ungeheuer, das durch die Auspizien gehemmt, durch die Sitte der Vorfahren gebunden und

---

Statthalter von Gallia Cisalpina im Jahre 46, schreibt Cicero (fam. XIII 10, 1): „Daß gerade dein Quaestor M. Varro, im Begriff, seine Reise zu dir anzutreten, eine Empfehlung nötig hätte, glaube ich nicht. Satis enim commendatum tibi eum arbitrabar ab ipso m o r e m a i o r u m, q u i . . . hanc quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam v o l u i t e s s e."

durch die Ketten der Sakralgesetze gefesselt war, ließ der Konsul (Cäsar) plötzlich durch ein Centuriatgesetz los.

Est in more maiorum positum: leg. agr. II 1.

In Widerspruch zu dem mos maiorum handeln heißt:

Contra morem maiorum gerere: Am 1. Januar habe L. Cotta, so führt Cicero dom. 68 aus, die Beschlüsse über Ciceros Verbannung für nichtig erklärt: denn Cicero sei aus Vaterlandsliebe freiwillig der Gewalt gewichen; alles sei gegen die Gesetze und gegen die Sitte der Vorfahren in heilloser Verwirrung, mit Gewalt und blindem Haß durchgesetzt worden.

Contra morem maiorum agere: Caecin. 2.

Nihil more maiorum agere: Sest. 73.

Morem maiorum laedere: Verres war als Quaestor dem Konsul Cn. Carbo in Gallien davongelaufen. Habe ihm Carbo so mißfallen, sagt Cicero Verr. 1, 37, so hätte er es wenigstens machen sollen wie M. Piso: dieser habe, als ihm die Quaestur unter L. Scipio zugefallen war, die Heereskasse überhaupt nicht angerührt, er sei einfach nicht zum Heere abgegangen; so wäre er seiner politischen Anschauung treu geblieben, ohne ein gegebenes Wort, die Sitte der Vorfahren und die Heiligkeit des Loses zu verletzen.

Diese Stellen, eine beschränkte Auswahl aus vielen, bezeugen zur Genüge die starke Beherrschung der rechtlichen und ethischen Lebensanschauung der Römer durch den mos maiorum. Die Selbstverständlichkeit und Häufigkeit, mit der man sich auf ihn beruft, hat zu einer Formelhaftigkeit des Ausdrucks geführt, die eine der geläufigsten der lateinischen Sprache ist: ‚more maiorum'. Der Ausdruck ist so fest, daß es niemals etwa ‚moribus maiorum' oder ‚more maiorum nostrorum'[113]) heißt, sondern stets nur ‚more maiorum', oder umgekehrt; und im griechischen Surrogat: *κατὰ τὸ τῶν προγόνων ἔθος*[114]).

---

[113]) Das vereinzelte ‚more maiorum nostrum', Liv. 24, 8, 17, bringt Landgraf, Komm. Rosc. Am. 199.

[114]) SC de Mytilineis, Dittenb. Syll.[3] II 764. Nicht annehmbar ist es, wenn H. St. Sedlmayer, Wien. Stud. 34, 1912, 428, sich berufend auf den formelhaften Gebrauch ‚more maiorum', Cat. I 20 in dem Schluß des nicht klar verständlichen, aber einheitlich überlieferten Nachsatzes: non referam, id

Ein Weiteres: Die Beziehung des mos maiorum zu dem geschriebenen Recht wird bestätigt durch die häufig wiederkehrende Nebeneinanderstellung und Verknüpfung von ‚mos maiorum', ‚ius' und ‚leges'. Für Fonteius (46) verwenden sich alle römischen Bürger, ‚ut maiorum iura moresque praescribunt'. Die Patria fragt Cicero (Cat. I 28), weshalb er Catilina nicht hinrichten lasse: Quid tandem te impedit? Mosne maiorum? . . . an leges . . .? Über die Ereignisse, die zu Ciceros Verbannung führten, äußerte L. Cotta (dom. 68; Sest. 73): omnia contra leges moremque maiorum . . . esse gesta. Die Grundlagen des ‚otium cum dignitate' sind (Sest. 98): religiones, auspicia, potestates magistratuum, senatus auctoritas, leges, mos maiorum, iudicia . . . In der Invektive gegen Vatinius fragt Cicero (34), ob nicht dieser in einem gegen ihn angestrengten Prozeß alles vom Forum habe verschwinden lassen: quaestionem, magistratus, morem maiorum, leges, iudices . . . In der Milorede (70) bekommt Pompeius das Kompliment eines ‚iuris publici, moris maiorum peritissimus'.

Haben wir somit die rechtliche Natur und Wirksamkeit des mos maiorum näher beleuchtet, so sollen nunmehr noch einige Beobachtungen über das in ihm enthaltene persönliche Moment hinzugefügt werden. Ist dieses Persönliche schon in der Formel ‚mos maiorum' stets gegeben, so tritt es noch ausgeprägter zutage, sooft der ‚mos' als „von den Vorfahren überkommen" oder „empfangen" bezeichnet wird: mos a maioribus traditus est, mos quem a maioribus accepimus usw.[115]). Durch dieses ständige Gründen des mos auf die Lebensauffassung der Vorfahren bleibt er in der lebensvollen Sphäre des Menschlichen und wird nicht zu einer ins Allgemeine und Abstrakte erhobenen „herrschenden Sitte". Auch ergänzt der mos maiorum als Persönlichkeitsrecht das ius scriptum in weitgehendem Maße, insofern er nicht nur das unkodifizierte, sondern auch das unkodifizierbare Recht ethisch qualifiziert und auch ihm verbindliche Autorität verschafft. Erinnert sei nur an Beispiele wie

---

quod abhorret a meis moribus, das ‚a meis moribus' durch ‚a more maiorum' ersetzen will. Von allen textkritischen Grundsätzen abgesehen, mahnt schon der Plural in der betonten Stellung ‚meis moribus' zur Vorsicht. Eine vollbefriedigende Erklärung der Stelle finde ich nicht, halte aber einige Versuche (Halm-Laubmann, Cic. Ausgew. Red. III[14] S. 33) für durchaus beachtenswert.

[115]) So z. B. Verr. 4, 79; Flacc. 15; (consuetudo) Tull. 45.

diese: Die Sitte der Vorfahren will, daß ein Praetor seinem Quaestor an Vaters Statt sein soll; daß die römischen Bürger einer Provinz einem von Provinzialen verklagten guten Verwalter beistehen sollen; daß eine Anklage seitens mißhandelter Bundesgenossen von einem tüchtigen Kläger betrieben werden soll u. ä.

Andrerseits ist der mos maiorum den leges gegenüber im Nachteil. Für die Verbindlichkeit und Dauer der leges ist durch schriftliche Fixierung gesorgt. Der mos maiorum ist aber hinsichtlich seiner Entstehung und seiner dauernden Geltung sehr von der Nachwirkung der Vorfahren auf die Nachfahren abhängig. Wo ihr Ansehen und Einfluß verblassen, verkümmert auch jener. Daher sind denn auch Ausrufe wie der folgende in bezug auf den mos maiorum nicht ganz selten, für die geschriebenen leges aber begreiflicherweise nicht anzutreffen: O morem praeclarum disciplinamque, quam a maioribus accepimus, si quidem teneremus! sed nescio quo pacto iam de manibus elabitur [116]). Diese dem mos maiorum ständig drohende Unbeständigkeit veranschaulicht auch eine Stelle in den „Gesetzen" II 23: Zu dem von Cicero vorgebrachten Religionsgesetz bemerkt Atticus, es scheine nur wenig von den Religionssatzungen Numas und den geltenden Gebräuchen abzuweichen. Cicero antwortet: habe Africanus im „Staat" gezeigt, daß Roms altüberkommene Staatsverfassung von allen die beste sei, so müsse er doch auch Gesetze vorschlagen, die dieser besten Verfassung entsprächen. Wenn er nun heute etwas vorschlüge, was sich in den Staatsgesetzen augenblicklich nicht fände noch jemals gefunden habe, so wäre es doch wohl im mos maiorum enthalten, qui tum ut lex valebat.

Aber im ganzen gesehen ist denn doch das Verhältnis der Römer zu ihren Vorfahren allzeit in ihrem Blute zu tief begründet gewesen, als daß die auctoritas maiorum jemals auch nur Gefahr lief, aus dem Leben der Nachfahren ganz ausgeschaltet zu werden. Wenn auch, als die Republik zu Grunde gegangen und das römische Schicksal einer neuen Staatsordnung anheimgegeben war, geradezu ein Kult der Vergangenheit einsetzte, so trug auch dieser noch nicht die Züge einer bloßen *ἐπίδειξις τῶν προγόνων* der Griechen. Ist es doch Augustus selbst gewesen, der im Monumentum Ancyranum von sich rühmte, er habe in allem den altrömischen Grundsatz, nichts

[116]) Flacc. 15; vgl. Planc. 33; Phil. VIII 23.

gegen das väterliche Herkommen zu tun, beibehalten: er sei als Hüter und Wiedererwecker des mos maiorum aufgetreten, indem er ihn schriftlich fixiert habe: Legibus novis lati[s multa e]xempla maiorum *(πόλλα . . . τῶν ἀρχαίων ἐθῶν)* exolescentia iam ex nost[ro usu reduxi . . .] [117]). Alles echte Römertum fand eben, nach einer treffenden Bemerkung Fr. Klingners [118]), immer im mos maiorum die Norm, die der Grieche als Idee anschaute.

VI. VERGANGENHEIT, GEGENWART, ZUKUNFT

An der vergilischen Dichtung hat Eduard Norden gezeigt, daß man in der augusteischen Zeit das alte und neue Rom, Vergangenheit und Gegenwart gewissermaßen ineinanderschaute [119]). Aus Ciceros Reden haben wir für die Zeit der ausgehenden Republik ein Ähnliches feststellen können. Genauer gesagt: Vergangenheit und Gegenwart werden ineinandergelebt. Denn man steht nicht einer rein geschichtlichen Vergangenheit gegenüber, die nur im historischen Bewußtsein existiert, sondern lebt eine von den Vorfahren gelebte Vergangenheit weiter. Dem entspricht es, daß Cicero zwar noch die ‚patres' von den ‚maiores' unterscheidet, daß er aber die Scheidung von älteren und jüngeren Vorfahren nicht kennt [120]). Jahrhunderte und Generationen spielen hier keine Rolle. Was wir bei Cicero beobachten konnten, ist also eigentlich nichts anders als eine Lebensgemeinschaft von Vorfahren und Nachfahren, ähnlich dem Nahverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Hoc . . . iure et maiores nostri et nos semper usi sumus, sagt Cicero über das von Verres mißachtete Erbschaftsrecht (Verr. 1, 115). Über das ‚otium' heißt es in der zweiten Rede gegen das Servilische Ackergesetz (9): quod ita iucundum est, ut et vos et maiores vestri et fortissimus quisque vir maximos labores

117) Mon. Anc. 8; vgl. Norden, Vergils Aeneis im Lichte ihrer Zeit, N. Jbb. 4, 1901, 265.

118) Vergil als Bewahrer und Erneuerer, Hum. Gymn. 42, 1931, 130.

119) N. Jbb. 4, 1901, 271.

120) Nur einmal bei einer rein historischen Angabe macht er diesen Unterschied, Phil. V 47: Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant.

suscipiendos putet . . . In derselben Rede (21) sind die Licinischen und Äbutischen Gesetze, welche Rullus die Mitgliedschaft in dem von ihm beantragten Decemvirat untersagen, leges . . . vobis maioribusque vestris vehementer gratae atque iucundae. Das sind Stellen, an denen diese besondere Einheit deutlich zum Ausdruck kommt.

Aber gerade wie die römische gens nicht nur ihre Ahnengalerien pflegte, sondern auch für die Fortsetzung derselben besorgt war[121]), ebenso ging überhaupt im römischen Leben der Blick nicht nur zurück auf die vergangenen, sondern auch vorwärts auf die kommenden Geschlechter. Cicero blickt rückwärts, aber auch vorwärts. Wird das Leben der Gegenwart von den Römern der Vergangenheit mitbestimmt, mitbestimmt wird es auch von den Römern der Zukunft. Das Bewußtsein, ‚maiorum posteri' zu sein, ist mit dem andern, selbst ‚posterorum maiores' zu werden, unzertrennlich verbunden. Ein Pflichtbewußtsein ist es: sie, die Römer der Gegenwart, haben sowohl auf ihr eigenes wirksames Fortleben bei den Nachkommen wie auf das Wohl dieser Nachkommen selbst vorsorglich (providentes) bedacht zu sein.

Das Erstere, das Streben nach der Geltung des eigenen Lebenswerks bei der Nachwelt, spiegelt sich besonders an solchen Stellen der Reden wieder, wo Cicero auf den Nachruhm zu sprechen kommt. So z. B. in der Rede für Archias (29): Wäre es wirklich so, daß der Geist nicht die Zukunft vorausahnte (si nihil praesentiret in posterum), sondern alle seine Gedanken auf die engen Grenzen dieses Lebens beschränken müßte, so würde er sich wahrhaftig nicht so abplagen, nicht so viel Sorge und Ruhelosigkeit und Angst durchmachen, nicht sich dem Kampf um Leben und Tod überantworten. Es wohne aber gerade den Besten eine Macht inne, welche Tag und Nacht den Geist mit dem Stachel des Ruhmes antreibe, das Gedächtnis ihres Namens nicht mit diesem Leben schwinden zu lassen, sondern ihm für alle Zukunft bleibende Dauer zu verschaffen.

Ebenso zuversichtlich klingen verwandte Stellen, besonders in der Rabiriana (29 f., wo gleichfalls der Ausdruck: ‚praesentire in posterum'), der Miloniana (97 f.) und Sestiana (143). Auf den ersten Blick möchte man glauben, hier trage Cicero lediglich griechische

---

[121]) Dazu besonders Fr. Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1920, 424 ff.

Anschauungen vor[122]). Aber in Wahrheit ist es doch so, daß auch hier griechisches Denken einem ursprünglich römischen Empfinden entgegenkommt und zum Ausdruck verhilft.

Echt römisches Empfinden ist es schon, wenn für Cicero die Vorfahren die Zukunft voraussahen, ‚providentes' waren; und andrerseits die Römer der Gegenwart, die Nachfahren, die Zukunft vorausahnen, ‚praesentientes in posterum' (Rab. perd. 29; Arch. 29), sind.

Auch gerade der Römer, der bereits die Höhe seines Lebens überschritten hat, fühlt das größte Bedürfnis nach auctoritas. Es drängt ihn, Ratgeber zu sein, befragt zu werden, das Leben seiner jüngeren Mitbürger entscheidend mitzubestimmen. Daher führt auch der ciceronische Cato als Krone aller Freuden des Greisenalters die auctoritas an: Apex est autem senectutis auctoritas[123]). So schreibt Cicero im zweitletzten Winter seines Lebens zu Beginn seiner „Pflichtenlehre" an seinen studierenden Sohn in Athen: „Da ich mir vorgenommen habe, dir für jetzt etwas und für späterhin noch viel mehr zu schreiben, habe ich zunächst das in Angriff genommen, quod et aetati tuae esset aptissimum et auctoritati meae"[124]). Ebendieselbe auctoritas wünscht sich der Römer nach dem Tode. Der Wunsch darnach beseelt Cicero auch dann, wenn er sein Nachleben nur in der ‚posteritatis gloria' und ‚memoria' zu erblicken scheint. So fragt er im Anschluß an die vorhin angeführte Stelle der Archiasrede (30), ob es nicht doch wünschenswerter sei, sich statt durch ein Standbild oder ein Gemälde, das nur den Körper darstellen könne, durch ein dichterisches Denkmal seiner consilia und virtutes zu verewigen.

Es muß ebenfalls noch hervorgehoben werden, daß es sich überall da, wo sich das Streben nach eigener Geltung in der Zukunft unverhohlen ausspricht, nicht um eine ausschließlich persönliche Angelegenheit handelt, sondern auch um eine Angelegenheit der einzelnen Familie und der staatlichen Gemeinschaft. „Ut vos nunc de vestris maioribus praedicatis: ‚Hunc agrum nobis maiores nostri

---

122) Der übrigens hier als Redner das, was der Philosoph im Somnium Scipionis (6 f.) über die *κενοδοξία* zu sagen hat, nicht gelten läßt: vgl. dazu Atzert, Die Apotheose der virtus Romana in Ciceros Schrift De re publica, Vortrag Breslau 1929, 13.

123) Cat. Mai. 61; Heinze, Auctoritas, Hermes 60, 360.

124) Off. I 4.

reliquerunt'; sic vestri posteri de vobis praedicabunt: ‚Hunc agrum patres nostri acceptum a patribus suis perdiderunt'": so appelliert Cicero (leg. agr. II 84) an den zukünftigen Ruf der römischen Bürger und an die Familienehre des einzelnen zugleich. In der Rede De domo sua fragt Cicero (101), ob er betreffs seines Hauses dieselbe harte Strafe erleiden solle, welche die Vorfahren für Staatsverbrecher wie Sp. Maelius, Sp. Cassius, M. Vaccus und M. Manlius festgesetzt hätten: dann müßte er bei ihren Nachkommen nicht als der Unterdrücker der catilinarischen Verschwörung, sondern als deren Urheber und Anführer gelten. Um was es bei dieser ‚gloria' und ‚memoria' geht, zeigt besonders gut eine Stelle wie diese: Optuma autem hereditas a patribus traditur liberis omnique patrimonio praestantior gloria virtutis rerumque gestarum, cui dedecori esse nefas et impium iudicandum est[125]). Hat man neuerdings Cicero die Gerechtigkeit widerfahren lassen, sein Pochen auf eigene Verdienste nicht lediglich als persönliche Eitelkeit auszulegen, vielmehr anerkannt, daß es sich für ihn dabei um Erhaltung und Wiederherstellung seines politischen Ansehens und Einflusses handelte, so wird man, um jenes Eigenlob gerecht zu verstehen, auch noch in Betracht ziehen müssen, daß ihm als Römer an dem Bilde lag, das künftige Generationen von ihm haben würden.

Das ist das Eine. Daneben ist aber Ciceros Gedanke an die römische Zukunft auch von einer wirklichen Sorge für die Nachkommen selbst getragen. Für diesen Zug römischen Wesens läßt er den alten Cato (sen. 24 f.) das schönste Zeugnis ablegen. Dieser führt aus, er könne von seinen Nachbarn eine ganze Reihe namhaft machen, die trotz hohen Alters die Leitung ihres ganzen landwirtschaftlichen Betriebes selbst in Händen behielten. Eigentlich plagten sie sich mit Dingen ab, die für sie nichts mehr eintragen könnten. Und doch würde jeder Bauer, wäre er auch noch so hochbetagt, auf die Frage, für wen er denn pflanze, ohne sich zu bedenken, antworten: „Für die unsterblichen Götter, die mir geboten, diese Güter nicht bloß von meinen Vorfahren zu übernehmen, sondern sie auch an meine Nachkommen weiterzugeben."

Dieser catonische Geist spricht auch aus Ciceros Reden. So z. B. aus der Rede für Murena (16): der homo novus hält Sulpicius

---

[125]) Off. I 121; so auch Somn. Scip. 15.

vor, er dürfe nicht auf seinen hohen Adel pochen; denn da weder sein Vater noch sein Großvater durch Tätigkeit im Dienste des Staates hervorgetreten seien, müßte sich sein Adel zuerst wieder bewähren, und somit stünde er auf der gleichen Stufe mit dem neuadeligen Murena. Es sei doch ein Beweis gleichen Geistes und Talentes, seinen Nachkommen einen nicht ererbten Glanz des Namens zu hinterlassen, was ein Q. Pomponius Rufus getan habe, als, wie M. Aemilius Scaurus, das fast erloschene Gedenken seines Geschlechtes durch eigene Tüchtigkeit zu erneuern. Derselbe Familiensinn, der auch die zukünftigen Generationen umfaßt, läßt Cicero von seiner Rückberufung aus der Verbannung, die durch einen außerordentlichen Beschluß des Senats und durch einstimmigen Volksbeschluß herbeigeführt war, sagen: Quid ego gloriosius meis posteris potui relinquere quam hoc . . . (p. red. sen. 25)?

Und auch hier wieder verbindet sich der Trieb zur Erhaltung und Förderung der eigenen Familie und des eigenen Geschlechts aufs engste mit der Sorge um den Bestand der Staatsgemeinschaft. Dafür liefert vielleicht das anziehendste Zeugnis jener Exkurs in der dritten Verrine (160—163), wo der Redner Verres den Vorwurf macht, er habe seinen Sohn, der seiner Veranlagung nach vielleicht berufen gewesen sei, ein zweiter Laelius oder Cato zu werden, in Sizilien sittlich verkümmern lassen. Dadurch habe er nicht bloß seinem Sohne, sondern auch dem Staate ein Leid angetan: „denn du hast nicht allein für dich, sondern auch für das Vaterland Kinder bekommen, nicht bloß, daß du deine Freude an ihnen habest, sondern damit sie auch dereinst dem Staate von Nutzen wären. Sie hättest du erziehen müssen nach den Grundsätzen der Vorfahren und des Staates". So spricht auch Laelius im Geiste des alten Cato seine düstere Besorgnis aus wegen des Schwindens einer gerechten Verwaltung des Staates, die Bedingung für die ‚diuturnitas imperii' sei: etsi nobis, qui id aetatis sumus, evigilatum ferest, tamen de posteris nostris et de illa immortalitate rei publicae sollicitor, quae poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus (rep. III 41).

Und eben dieselbe Gesinnung bekundet auch Augustus, der unmittelbar an den Bericht, daß er durch eigene Gesetzgebung schon abhandengekommene Sitten der Vorfahren wieder zu Ehren gebracht

habe, anschließt: et ipse] multarum [rerum exe]mpla imitanda pos[teris tradidi][126]).

Diese Haltung des Kaisers zur Vergangenheit und zur Zukunft seines Volkes mag in einem besonders hohen Grade mit Bewußtsein von ihm eingenommen sein; aber eigentümlich war sie jedem vir vere Romanus, und eben weil Augustus wußte, daß römische Eigenart und Größe an solche Gesinnung gebunden war, hat er hier, wie in so manchem anderen[127]), den Volkscharakter festgehalten und selbst vorbildlich zu verkörpern versucht.

---

[126]) Mon. anc. 8.

[127]) Vgl. R. Heinze, Kaiser Augustus, Hermes 65, 1930, 393 ff.

Literaturverzeichnis.

Texte.

Für die Schriften Ciceros wurden die Textausgaben von Orelli, C. F. W. Müller und die neue Teubnerische Rezension, soweit erschienen, benutzt; speziell für die Reden die ed. Oxon. von Peterson-Clark; für die Briefe die Ausgabe von Tyrrell-Purser; für die attischen Redner die maßgeblichen Teubnerischen und Oxforder Texte.

Literatur.

Alfr. Besançon: Les adversaires de l'Hellenisme à Rome pendant la periode républicaine. Lausanne 1910.

Blaß: Die attische Beredsamkeit [2], 3 Bde. in 4. Leipzig 1887—98.

G. W. Botsford: The Roman Assemblies. New York 1909.

Drumann-Gröbe: Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, Bde. V [2], VI [2]. Leipzig 1912—29.

E. Goßmann: Quaestiones ad Graecorum orationum funebrium formam pertinentes. Diss. Jena 1908.

Greenidge: Legal Procedure of Ciceros Time. Oxford 1901.

Heinze: Von den Ursachen der Größe Roms. Rektoratsrede Leipzig, 2. Abdr. 1925.

— Ciceros politische Anfänge. Abh. d. K. Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 27, 1909.

— Auctoritas. Hermes 60, 1925.

Karlowa: Römische Rechtsgeschichte, Bd. I. Leipzig 1885.

Landgraf: Kommentar zu Ciceros Rede pro Sex. Roscio Amerino [2]. Leipzig 1914.

Mommsen: Römische Geschichte, Bde. I—III [3], Berlin 1922.

— Römisches Staatsrecht, 3 Bde. (I—II [3]). Berlin 1887—88.

Münzer: Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. Stuttgart 1920.

Norden: Vergils Aeneis im Lichte ihrer Zeit. N. Jbb. 4, 1901.

Petersson: Cicero, a Biography. Berkeley, Cal., 1920.

Plasberg: Cicero in seinen Werken und Briefen. Erbe der Alten, R. II, H. 11. Leipzig 1926.

Preiswerk: De inventione orationum Ciceronianarum. Diss. Basel 1905.
— Griechische Gemeinplätze in Ciceros Reden. Juvenes dum sumus, Basel 1907, 27 ff.
Schönberger: Beispiele aus der Geschichte, ein rhetorisches Kunstmittel in Ciceros Reden. Diss. Erlangen 1910.
M. Voigt: Die Lehre vom jus naturale aequum et bonum und jus gentium der Römer, 4 Bde. Leipzig 1856—75.
Volkmann: Die Rhetorik der Griechen und Römer[2]. Leipzig 1885.
Wendland: Isokrates und Demosthenes. Gött. Nachr. 1910.
Wölfflin: Zur Psychologie der Völker des Altertums. Arch. f. lat. Lexik. u. Gramm. 7, 1892.
Zielinski: Cicero im Wandel der Jahrhunderte[4]. Leipzig 1929.

(Weitere Literatur ist in den Fußnoten verzeichnet. Die nach Abschluß des Manuskriptes erschienene Literatur, so W. Kroll, Die Kultur der ciceronischen Zeit, Bd. 1—2, Leipzig 1933, konnte nicht mehr herangezogen werden.)

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Joseph Conrad Plumpe, am 12. April 1901 zu Cloverdale, Ohio, U. S. A. als Sohn des Farmers August Plumpe und seiner Ehefrau Maria geb. Gerding. Meine Mutter habe ich 1929 durch den Tod verloren. Ich bekenne mich zur katholischen Religion. Nach achtjährigem Besuch der Volksschule in meiner Heimat studierte ich in den Jahren 1916—22 am Pontifical College Josephinum zu Columbus, Ohio, Humaniora. Im Seminar derselben Anstalt absolvierte ich in den Jahren 1922—24 das philosophische, 1924—28 das theologische Studium. Nach dem Empfang der Priesterweihe und kurzer Tätigkeit in der Seelsorge begab ich mich Oktober 1928 zum Studium der klassischen Philologie nach Deutschland. Voll immatrikuliert war ich vom W.-S. 1928/29 bis zum W.-S. 1929/30 an der Universität Münster i. Westf., im S.-S. 1930 an der Universität Berlin, vom W.-S. 1930/31 bis zum S.-S. 1932 wieder an der Universität Münster, wo ich am 23. Juli 1932 die mündliche Doktorprüfung bestand.

Vorlesungen hörte ich in der klassischen Philologie, Alten Geschichte, Archaeologie und vergleichenden Sprachwissenschaft bei den Herren Professoren Beckmann, Deubner, O. Hoffmann, Lehmann-Hartleben, Münscher, Münzer, Norden, Schöne, Solmsen, von Salis; dazu in der Germanistik bei Hübner, G. Müller, Petersen, Schulte-Kemminghausen, Schwering, Schwietering, Stefansky. Zu Seminarübungen ließen mich zu: Beckmann, Jäger, Lehmann-Hartleben, Münscher Münzer, † Noack, Schöne, Sonnenburg, von Salis, G. Müller, Schulte-Kemminghausen, Schwietering. Herrn Professor Dr. Beckmann verdanke ich die Anregung und stete Förderung vorliegender Arbeit.